G. E. LUIGA

DIE NEUE AGRARVERFASSUNG IN EESTI

IHRE GESCHICHTLICHEN URSACHEN UND SOZIALPOLITISCHEN AUSWIRKUNGEN

A. WAREP

DIE NEUE LANDORDNUNG

G. E. LUIGA

DIE NEUE AGRARVERFASSUNG IN EESTI

IHRE GESCHICHTLICHEN URSACHEN UND SOZIALPOLITISCHEN AUSWIRKUNGEN

A. WAREP

DIE NEUE LANDORDNUNG

BUCHDRUCKEREI DES „POSTIMEES“, DORPAT 1924

Geographischer und historischer Überblick.

Die Republik Eesti liegt am südlichen Ufer des Finnischen Meerbusens und umfasst das Gouvernement Estland und die nördliche Hälfte des Livländischen Gouvernements der sogenannten Baltischen oder Ostseeprovinzen des ehemaligen Russischen Reichs, die drei Gouvernements — Estland, Livland und Kurland — umschlossen und in alter Zeit zusammenfassend einfach Livland (auch Balticum) genannt wurden.

Die Republik Eesti hat einen Flächenraum von 47.500 qkm. mit einer Bevölkerung von 1,25 Millionen, von denen gegen 20.000 Deutsche, 66.000 Russen sind und ca 20.000 verschiedenen anderen Nationen zugehören. Die Russen wohnen zum grössten Teil in einzelnen Dörfern an der östlichen Grenze und in den Städten, die Deutschen ebenfalls in den Städten, während die Landbevölkerung sonst, mit wenigen einzelnen Ausnahmen, aus Esten besteht.

Die Esten — zur finnisch-ugrischen Völkerfamilie gehörend — sind nach den neuesten archäologischen Forschungen des Prof. A. M. Tallgreen in den letzten vorchristlichen Jahrhunderten aus dem Osten in das damals dünnbevölkerte oder menschenleere Estland eingewandert, wo sie nach und nach mit der westlichen Kultur in Berührung kamen, besonders über Skandinavien, mit dem sie — als tüchtige Seefahrer — einen regen Verkehr unterhielten.

Die schwedischen und dänischen Legenden und Chroniken wissen von mehreren Kriegszügen zu berichten, die zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert n. Ch. von der einen oder anderen Seite unternommen wurden, darunter auch von der Zerstörung der schwedischen Hauptstadt Sigtuna durch die Esten im Jahre 1187.

Ende des 12. Jahrhunderts kamen mit lübischen Kaufleuten, die Mündung der Düna hinaufsegelnd, deutsche Missionäre ins Land — die Heiden zu bekehren. Um die Bekehrung erfolgreicher zu betreiben, wurden später Kreuzzüge gepredigt und der „Schwertbrüderorden" gebildet, der die im Süden wohnenden Liven und Letten bald unterwarf, mit den Esten aber einen langwierigen Kampf zu führen hatte.

Die Esten standen damals ungefähr auf derselben Kulturstufe, wie die Bevölkerung der skandinavischen Länder. Sie trieben Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, Jagd, Fischerei und Handel, so dass der Chronist (Heinrich der Lette) wiederholt von ungeheurer Beute an Viehherden, Pferden, Wachs, Honig, Pelzwerk, Silber usw. berichten kann, die den Eroberern in die Hände fiel und von bedeutendem Wohlstande der Einwohner zeugt.

Die Esten lebten in kleineren oder grösseren Gemeinden oder Bezirken unter selbstgewählten Hauptleuten (Ältesten), aber eine festgefügte staatliche Organisation fehlte, was ihnen den Widerstand gegen die gutbewaffneten Feinde erschwerte.

Von Kaiser Friedrich II., den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. wurde den Einwohnern des Landes eidlich zugesichert, dass sie eine Verschlimmerung ihrer Lage durch die Bekehrung nicht zu fürchten hätten: sie sollten nur die Taufe empfangen und den Priestern Lebensmittel liefern, ihre Freiheit aber und ihr Eigentum dürften nicht angetastet werden. Zudem versprach Kaiser Friedrich II. (1232) „alle und jeden einzelnen" „mit allen ihren Gütern" unter des Reiches Schutz zu nehmen und sicherte ihnen „für ewige Zeiten" persönliche Freiheit zu samt allen Vorrechten, die sie vor der Bekehrung genossen hätten.

Aber als die Bekehrung durchgeführt war, wurden die Bekehrten nach und nach aller Rechte, alles Eigentums und auch der persönlichen Freiheit beraubt und zu Sklaven und Leibeigenen gemacht.

Durch die straffe Organisation und die besseren Waffen der Eroberer wurden die Esten zwar unterworfen, doch haben sie die Fremdherrschaft nie anerkannt und den Widerstand nicht aufgegeben. Der grosse Freiheitskampf 1343 verlief anfangs zu ihren Gunsten: die Deutschen wurden so hart bedrängt, dass sie hätten unterliegen müssen, weshalb sie die estnischen Hauptleute zu Friedensverhandlungen zu sich luden, aber im Schloss Weissen-

stein haben sie diese dann hinterrücks überfallen und verräterischer Weise gemeuchelt, wonach die führerlos gebliebenen estnischen Truppen mit auswärtiger Hülfe niedergemetzelt wurden.

So vergingen zwei Jahrhunderte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zerfiel das Land durch innere Zwistigkeiten und äussere Feinde: der Süden kam an Polen, der Norden an Schweden, die Insel Oesel an Dänemark, doch erhielt Gustav Adolf 1629 ganz Livland bis zur Düna, 1645 auch die Insel Oesel.

Die schwedische Regierung hat sich um die Hebung der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lage der Bevölkerung ernstlich bemüht, so dass noch nach 200 Jahren die „schwedische Zeit" in den Volkserinnerungen „die gute Zeit" genannt wird.

1721 wurden Estland und Livland zu Russland geschlagen, doch behielten die Ritterschaften eine ausgedehnte Autonomie: auf dem Portal des Ritterschaftshauses in Riga prangte noch bis Ende des 19. Jahrhunderts die Aufschrift: „Landesregierung". Und wirklich hatten die ritterschaftlichen Landtage in Reval, Riga und Mitau die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes inne; ihre Gesetzentwürfe mussten sie zwar der Reichsregierung in Petersburg zur Bestätigung vorlegen, aber auch die Reichsregierung ihrerseits hat bei Gesetzesvorlagen, die die Baltischen Provinzen berührten, das Gutachten der Landtage einholen müssen und wegen des Widerstandes der Ritterschaften sind mehrere Gesetzentwürfe, die auf die Erweiterung der Rechte der Bauernschaft abzielten, unverwirklicht geblieben. Die wirtschafliche Verwaltung des Landes, die Steuererhebung und -verwendung besorgten die Ritterschaften vollkommen selbständig und unabhängig, ohne jegliche Kontrolle seitens der Reichsregierung; desgleichen unterstand ihnen auch Gerichts- und Polizei-, Kirchen- und Schulwesen.

Die Bauern, die 1816/19 zwar persönliche Freiheit erhalten hatten, wurden von aller Beteiligung an der Selbstverwaltung ängstlich ferngehalten. In den letzten Dezennien des Jahrhunderts wurden staatliche Polizei und Gerichtsbarkeit eingeführt, auch das Volksschulwesen dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt, doch die wirtschaftliche Verwaltung des Landes blieb nach wie vor ein Vorrecht der Ritterschaften.

Durch die neue Städteordnung erhielten die estnischen Hausbesitzer in den Städten die Möglichkeit, ihrer Zahl entspre-

chend, an der städtischen Selbstverwaltung teilzunehmen, wodurch sie vom J. 1904 an in Reval und einigen kleineren Städten eine ausschlaggebende Rolle spielten, was u. a. eine bedeutende Verbesserung des Volkschulwesens zur Folge hatte, doch der Landtag blieb, nach wie vor, der Bauernschaft, wie auch den Bürgerlichen verschlossen, eine Domäne der Gutsbesitzer, wo die anderen Stände und Berufe kein Wort mitzureden hatten.

Die Einsichtigeren unter dem Adel haben auf das Unnatürliche dieser Lage hingewiesen und eine Zulassung anderer Stände zum Landtage gefordert. Schon 1861 hatte Jegor v. Sievers dem livländischen Landtag einen Verfassungsentwurf vorgelegt, wonach der Landtag — bisher nur ein Adelsparlament — zum wirklichen Selbstverwaltungsorgan des Landes mit Teilnahme aller Stände hätte ausgebaut werden sollen. Nach der Meinung des Verfassers wäre es ein folgenschwerer Fehler, den Bauer noch weiter unter Vormundschaft zu halten. „Geben wir den Bürgern und den Bauern aus freien Stücken solche unweigerliche Rechte, so wird eine Eintracht im Lande hergestellt, wie Livland sie noch nicht genossen hat; denn wir haben mit Bürgern und Bauern ein gemeinsames Haus zu schirmen. Belassen wir dagegen die Verhältnisse beim Alten, so dürfte der Boden unter unserem Füssen unsicher werden", schrieb er.[1])

Es wurden auch andere Stimmen in derselben Richtung laut. Eindringlich wurde bewiesen, dass eine zeitgemässe Verwaltungsreform auch dem Adel als ein „Sicherheitsventil" zu gute komme, weil eine solche Aussöhnung und Frieden zwischen Nationalitäten und Ständen bewirke — aber es waren einzelne Schwalben, die keinen Sommer bringen konnten, denn die Mehrheit des Adels hatte kein Verständnis dafür: ihr Ziel war nicht Friede und Aussöhnung zwischen Nationalitäten und Ständen, sondern Beherrschung und Unterdrückung der anderen Nationalitäten und Stände. „Soll die Ritterschaft in dem Landtag in ein und dasselbe Joch gespannt sein mit Heudieben?" fragt H. v. Samson in seiner Broschüre „Politische Gedanken" (1882, Dorpat) mit verachtungsvoller Entrüstung und warnt vor einer Reform, „welche eine Rangerniedrigung der Ritterschaft und eine Schwächung ihrer Wirksamkeit mit sich brächte", denn sie wäre „eine krank-

1) Dr. M. Walters, Lettland, Rom 1913. S. 254.

hafte, demokratishe“ Reform, und behauptet, dass „allein die Ritterschaft zur Ausübung der Landesrechte befugt“ sei.

Das war die allgemeine Meinung der Ritterschaften. 1864 fasste der Landtag den Beschluss: „Da für eine Revision der livländischen Landesverfassung keine Motive der Dringlichkeit vorliegen, so ist auf die diesbezüglichen Anträge um Erweiterung des Landtages nicht einzugehen“.

Vierzehn Jahre später, 1878, lag dem Landtage ein sehr bescheidener Reformentwurf vor: es sollten Kreistage eingeführt werden, die nur kleinere örtliche wirtschafliche Angelegenheiten zu verwalten hätten. Auf diese Kreistage hätten auch Städte und Bauernschaft ihre Vertreter senden dürfen. Aber das Projekt wurde zurückgewiesen, ohne einer Kommission zur Begutachtung vorgelegt worden zu sein, „weil die Niedersetzung einer solchen Kommission die Anerkennung einschliessen würde, dass die bestehende Verfassung den Bedürfnissen des Landes nicht mehr entspräche, und weil die weitere Entwicklung der Provinz nur unter der Leitung des Landtages in seiner bisherigen Zusammensetzung geschehen kann.“

Auf diesem Standpunkte verharrte der baltische Adel auch weiter und noch im 20. Jahrhundert wollte er nicht einmal den Gedanken aufkommen lassen, dass in Selbstverwaltungsangelegenheiten, ausser den Ritterschaften, auch die anderen Stände mitzusprechen haben sollten.

Die jetzt so beliebte Ausrede, der Adel habe die Reformen gewollt, aber die zaristische Regierung habe sie nicht zugelassen, entspricht nicht der Wahrheit und wird durch die Akten der ritterschaftlichen Landtage widerlegt. Nicht der Adel hat die Reformen gewollt und nicht die russische Bürokratie hat sie hintertrieben, sondern einzelne Männer aus dem Adel haben die Notwendigkeit der Reformen eingesehen und sie gefordert, aber die Ritterschaften haben alle diesbezügliche Vorschläge verworfen. Deshalb ist auch schlieslich eingetreten, was die Reformfreunde warnend vorausgesagt haben.

Erst 1917 wurde von der Provisorischen Regierung in Petersburg das von den Vertretern der estnischen Intelligenz vorgestellte Selbstverwaltungsgesetz bestätigt, wonach auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts ein Landesrat gebildet wurde, der im Juli 1917 zusammentrat und am 15. November,

als die Bolschewisten in Petersburg die Provisorische Regierung (Kerenski) vertrieben hatten, sich als höchste Macht im Lande, Eesti für von Russland getrennt, unabhängig und selbständig erklärte und eine provisorische Regierung einsetzte. Die deutsche Militärverwaltung, die Ende Februar 1918 das Land okkupierte, erkannte die Provisorische Regierung nicht an und untersagte ihr jegliche Tätigkeit. Dennoch hielt sie regelmässig ihre Sitzungen ab, trat mit Aussenmächten in Verbindung und wurde von England, Frankreich u. a. de facto anerkannt. Als aber im November die Okkupationsmächte das Land verliessen und bolschewistische Truppen von Osten eindrangen, organisierte sie den Widerstand und bereitete zugleich die Konstituierende Versammlung vor. Aus allgemeinen, direkten, gleichen, geheimen Proportionalwahlen hervorgegangen trat diese am 25. April 1919 zusammen, proklamierte die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Eestis und schritt sogleich an die Ausarbeitung eines Agrargesetzes.

Die Ursachen einer Agrarrevolution.

Es sind eine Menge Broschüren, Flugschriften und Zeitungsartikel über die estnische Agrarreform erschienen, die meistens bemüht sind, deren negative Begleiterscheinungen hervorzuheben, wobei die Ursachen, die eine solche Reform gezeitigt haben, gänzlich verschwiegen werden. Im Gegenteil behauptet man, dass überhaupt gar keine sachlichen Gründe für diese Reform vorlagen, denn die agrarischen Zustände seien „mustergültig" gewesen, die Gutsbesitzer hätten die Bauern immer mit Wohlwollen und Güte behandelt, sie von Jahrhundert zu Jahrhundert stets mit neuen Wohltaten überhäuft und eitel Dank und Anhänglichkeit verdient. Alle Unzufriedenheit sei nur auf die gewissenlosen nationalistischen Hetzereien, die durch die Russifizierungspolitik der zaristischen Regierung begünstigt worden, zurückzuführen.

Danach wäre die Agrarrevolution — wie man in diesen Schriften die Reform zu nennen beliebt — ausserhalb des geschichtlichen Kausalgesetzes zustandegekommen und sei — das reine blaue Wunder — eine Wirkung ohne Ursache.

Dass es nicht so sein kann, ist jedem Denkenden ohne Weiteres klar denn „Revolutionen sind ganz unmöglich, sobald die Regierungen fortwährend gerecht und fortwährend wach sind, so dass sie ihnen durch zeitgemässe Verbesserungen entgegenkommen und sich nicht so lange sträuben, bis das Notwendige von unten her erzwungen wird."

Dieser Ausspruch, den Goethe in Bezug auf die französische Revolution gethan hat, ist wie auf unseren Fall geprägt. Die baltische Agrargeschichte stellt nicht eine ordnungsmässige, ruhige Entwickelung auf Grundsätzen der Gerechtigkeit dar, sondern ist ein ununterbrochener Kriegszustand zwischen Erobe-

rern und Unterlegenen, wo die Ersten ihre Gesetze den Letzteren mit Gewalt aufzwingen, die aber von diesen niemals als rechtlich anerkannt und als moralisch bindend angesehen werden, und meistens das Rechtsgefühl des Volkes auf das Gröblichste verletzen.

Wie die Esten (und die Letten) die Zustände empfunden haben, kommt in einem Protokoll des Ausschusses der livländischen Ritterschaft kurz und treffend zum Ausdruck.

Die Veranlassung dazu gab das „Bauerrecht," ein Bauernschutzgesetz, das Baron Schoultz von Ascheraden im Jahre 1764 auf seinen Gütern privatim erlassen hatte und das den Bauern mancherlei Rechte gewährleistete. Das „Gesetz" sollte bindend sein für den Erlasser selbst, wie auch für alle seine Nachfolger. Diese Massnahme wurde von der Ritterschaft einstimmig aufs Schärfste verurteilt, Baron Schoultz fand keinen einzigen Verteidiger, er musste sein Amt als Landrat niederlegen und wurde ersucht, die im Lande verbreiteten Exemplare seines „Bauerrechts" wieder einzuziehen [1]), um nicht Unzufriedenheit unter den Bauern der anderen Gütern zu wecken, die die Sicherheit der Gutsbesitzer gefährden könnte.

„Denn" — so wurde dieses schroffe Urteil begründet — „ein jeder kennt den livländischen Bauer, ein jeder weiss, dass er seinen Herrn als Usurpator seines Eigentums ansieht und ihn allemal hasset." Das wurde geschrieben ein Jahrhundert bevor die ersten estnischen „Hetzer" das Licht der Welt erblickten und als noch niemandem von der Russifikation träumte. Aber auch schon in früheren Jahrhunderten finden wir gleichlautende Bekenntnisse in den Akten der Ritterschaften. Dadurch wird die in neuerer Zeit bei den Deutsch-Balten so beliebte Behauptung — das Leben im alten Baltikum sei eine patriarchalische Idylle gewesen, wo Bauer und Gutsbesitzer in bestem Einvernehmen nebeneinander gelebt hätten — widerlegt. Nein, „als Usurpator seines Eigentums", der sich widerrechtlich seines Landes und Besitzes bemächtigt hat, hat der deutsche Gutsherr dem estnischen (und lettischen) Bauern immer gegolten.

Diese Ansicht beruhte auf historischen Tatsachen, überliefert von Geschlecht zu Geschlecht zugleich mit Hass gegen die Usur-

---

1) Dr. Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tübingen 1909.

patoren, und wurde durch alltägliche Erfahrungen bestärkt. Ihren heidnischen Vorfahren war, wie oben gesagt, vom Kaiser und den Päpsten die Unantastbarkeit ihrer Freiheit und ihres Eigentums feierlich zugesichert worden, aber schon in den ersten Jahren nach der Bekehrung muss der Chronist „von vielen Klagen" berichten, die wegen „geraubter Äcker, Wiesen und Gelder" vorgebracht wurden, doch ohne, dass sie dem Übel hätten Einhalt tun können. Denn der Kaiser, wie der Papst, waren in weiter Ferne und hatten keine reale Macht in dem abgelegenen Lande den „sträflichen Widerstand", (wie es in der Bulle von Papst Gregor IX. hiess), ihrer Untergebenen zu brechen und ihren Befehlen Gehorsam zu erzwingen.

Die aufrührerischen Ritter wurden vom Papst wiederholt mit Bann belegt, aber sie kümmerten sich wenig darum. Das Land wurde verteilt, zwei Drittel erhielt die Kirche, ein Drittel der Ritterorden, beide aber betrachteten die Neubekehrten nebst deren Hab und Gut als ihr Eigentum.

Nun war damals genug freies Land für die Ankömmlinge zur Besiedlung vorhanden, aber die Urbarmachung des Landes erforderte viel Arbeit, und daran waren die Kriegerhände nicht gewöhnt, sie hielten sie auch unter ihrer Würde; Landarbeiter waren aus Deutschland nicht mitgenommen worden, darum war es viel bequemer, die schon bebauten Äcker den Landesbewohnern abzunehmen, damit diese sich wieder Neuland rodeten. Gegen dieses „Sprengen" protestierte die geistliche Gewalt, und in einem am 8. Dezember 1280 abgeschlossenen Vergleiche zwischen dem Bischof von Reval und seinen Vasallen in Harrien verpflichteten sich die letzteren, die Bauern nicht durch Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld von ihrem bisherigen Lande zu vertreiben. „Dass aber die Bestimmungen nicht immer beobachtet worden sind, beweist die Tatsache, dass wir in der Folge oft dort Gutshöfe finden, wo ursprünglich Dörfer gestanden haben", sagt bescheiden der ritterschaftliche Agrarhistoriker A. von Gernet.

Also wurden die Bauern gesetz- und rechtswidrig, den Schutzbriefen des Kaisers und der Päpste zuwider, wie auch gegen eigene Abmachungen von ihrem Lande vertrieben, ausserdem wurden sie gezwungen, auf denselben Feldern alle Arbeiten zu Nutzen der neuen Herren zu verrichten.

In den folgenden Jahrhunderten hatten sich diese Zustände so weit entwickelt, dass der Polenkönig Stephan, (unter dessen Herrschaft Livland 1561 gekommen war), am 21. November 1586 dem livländischen Adel sagen lassen musste, „dass die armen Bauersleute (in Livland) von ihrer Herrschaft so jämmerlich unterdrücket und mit so grausamer Dienstbarkeit und Strafe belegt würden, dass dergleichen in der ganzen weiten Welt, auch unter den Heiden und Barbaren nie erhört worden."

Da der Adel, auf seine Privilegien pochend, den Bauern keine Erleichterungen gewähren wollte, erklärte der König alle diese Privilegien „für null und nichtig", aber sein plötzlicher Tod verhinderte ihn daran, Massnahmen zur Beseitigung der beobachteten Missstände zu ergreifen.

Bald danach gelangte das Land unter schwedische Herrschaft.

In Schweden war die Leibeigenschaft der Bauern unbekannt und die Regierung wollte damit auch im Baltikum aufräumen. Im Jahre 1681 forderte der König von dem livländischen Adel, dass „die elende Sklaverei und Leib-Eigenschaft" beseitigt werde. Aber der Adel erklärte: sollte man den Bauern die Freiheit geben, so würden sie in ihrem „angeborenen Hass gegen ihre Herrschaft . . . die Ausrottung ihrer Herrschaft anstreben, so dass die treueste Ritter- und Landschaft dadurch in die äusserste Lebensgefahr geraten würde."

So sah die gegenwärtig so gerühmte Eintracht damals in Wirklichkeit aus!

Nun unterzog die Regierung die Eigentumsrechte der Gutsbesitzer einer Revision, und es stellte sich heraus, dass sie meistens unrechtmässig auf den Gütern sassen (in Livland über $^5/_6$ von allen; dabei wurden die Rechte derjenigen, die schon längere Zeit ein Gut innehatten, gar keiner Nachprüfung unterworfen).

Leider konnte die schwedische Regierung ihr begonnenes Reformwerk nicht durchführen, weil die baltischen Provinzen ihr durch Verrat (Patkul) verloren gingen und unter Russland kamen. Aber einiges wurde doch erreicht: die Pflichten der Bauern wurden genau festgesetzt, und den Gutsherren wurde verboten, mehr von ihnen zu fordern oder sie von ihren Landstellen zu vertreiben.

Wie hoch diese Reformen von den Esten geschätzt wurden, haben wir schon oben erwähnt.

In Russland bestand die Leibeigenschaft in aller Form, darum war von einer Fortsetzung der schwedischen Reformarbeit keine Rede, sondern die Lage der Esten gestaltete sich trauriger als je und wurde nach dem Urteil unparteischer Beobachter bald schlimmer als die der russischen Bauern.

Die Apologeten der deutsch-baltischen Vergangenheit wollen das zwar nicht zugeben und meinen es zu widerlegen, indem sie auf die Härte des russischen Sklaventums hinweisen. Genau abwägen und miteinander vergleichen lassen sich solche Lasten ja nicht, doch muss man in Betracht ziehen, dass in Russland zwischen Herren und Sklaven kein nationaler Unterschied bestand, der diesen Gegensatz verschärft; dass die slavische Natur mehr impulsiv und unbeständig ist: die äusserste Strenge schlägt bald in die äusserste Milde um, wobei die natürliche Unterwürfigkeit des russischen Bauern die erlittenen Kränkungen leichter vergessen lies. Anders im Baltikum, wo der Este von den Deutschen als „Unmensch" bezeichnet wurde; hier hatte man es nicht so sehr mit einzelnen Grausamkeiten zu tun, als vielmehr mit einem strengen System, das keine Lockerung oder Nachgiebigkeit kannte; der Este aber ist gegen Unrecht empfindlicher als der Russe und vergisst Kränkungen nicht so bald. Darum sind auch die objektiv gleichen Lasten von den Esten schwerer empfunden worden als von den Russen. Auch forderten die Verhältnisse von Klima und Boden in Estland in der Landwirtschaft tatsächlich viel angestrengtere Arbeit als in den meisten Gegenden Russlands. Die äusserste Härte der Leibeigenschaft im Baltikum, die vollkommene Rechtlosigkeit der estnischen Bauern wird durch folgende Tatsachen charakterisiert: Der Bauer konnte überhaupt kein Eigentum besitzen: alles, was er sich selbst anfertigte oder durch Arbeit in der Erholungszeit (Nacht, Sonntag) erwarb, oder was er geschenkt erhielt, gehörte ausschliesslich dem Gutsbesitzer; dass bei solcher Lage der Dinge von einem Erbrecht der Kinder keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst; auch die alltäglichen Gebrauchsgegenstände bis zu den kleinsten Dingen herab fielen nach dem Tode der Eltern nicht den Kindern, sondern der Gutsherrschaft zu. Die Menschen wurden verkauft oder gegen Haustiere (wie Jagdhunde, Reitpferde usw.)

ausgetauscht, wobei die Familien ohne Weiteres gesprengt wurden. Noch im Anfang *des 19. Jahrhunderts* brachten die örtlichen deutschen Zeitungen Annoncen, in denen solche Tauschgeschäfte gesucht oder angeboten wurden. Die schwedische Regierung hatte den Gutsbesitzern verboten, die Bauern zu töten, aber später wurde das Recht eigenmächtig wiederhergestellt, und es bestand kein rechtlicher Unterschied zwischen dem Arbeitstier des Gutsbesitzers und dem Bauern, nur ein ökonomischer: das Tier musste gefüttert werden, der Bauer musste sich selbst erhalten.

Da neuerdings wieder verschiedentlich versucht worden ist, besonders den Fernerstehenden gegenüber, die Tatsache der Leibeigenschaft in Abrede zu stellen, weil ja kein Gesetz vorhanden gewesen sei, auf das die Leibeigenschaft sich hätte stützen können und man es daher nur mit einer Hörigkeit zu tun habe, wie in den meisten westeuropäischen Ländern, so sei ausdrücklich hervorgehoben, dass selbst der adlige Verfasser des Werkes, „Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland“ (Reval, 1901), Axel von Gernet, gesteht (S. 89 u. 90), dass wir es in den Ostseeprovinzen mit einer ausgesprochenen Leibeigenschaft zu tun haben, wie sie in ganz Westeuropa unbekannt war, wo dasselbe Wort im einem anderen Sinne (statt Hörigkeit) gebraucht wurde. Gesetzlich ist die Leibeigenschaft im Baltikum nicht eingeführt worden, denn das von der Ritterschaft 1650 vorgestellte „Ritter- und Landrecht des Herzogthums Estland“ wurde vom Könige nicht bestätigt [1]), aber nichtsdestoweniger eigenmächtig eingeführt, denn die Gerichtsbarkeit lag ja in den Händen der Gutsbesitzer. Der Umfang der ungesetzlich eingeführten Leibeigenschaft wird von A. von Gernet im obengenannten wissenschaftlichen Werke (S. 41 u. 42) folgendermassen geschildert:

„Der Leibeigene hatte keinerlei Anrecht an das von ihm bebaute Grundstück. Jederzeit konnte er abgesetzt oder in ein anderes Gesinde gesetzt werden, sei es nun, dass der Gutsherr sein Grundstück zu eigener Nutzung einziehen oder aber einen anderen Bauern einsetzen wollte; so sind ganze Dörfer gesprengt

1) A. v. Gernet, Geschichte und System des bäuerl. Agrarrechts, S. 29.

worden und sogen. Hoflagen oder Viehhöfe (Karjamõis) auf denselben angelegt worden.

„Der Bauer war der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der Hauszucht des Grundherrn unterworfen. Normen für die letztere gab es bis 1795 nicht.

„Die Frohnen und Abgaben der Bauern waren ungemessene. Dem Gutsherrn stand es jederzeit zu, die von ihm im Wackenbuche eingetragenen Leistungen zu verändern. Ein Klagerecht stand dem Bauern nicht zu."

„Der Bauer hatte als Leibeigener kein Recht, unbewegliches Vermögen zu erwerben. Selbst sein bewegliches Vermögen war gesetzlich nicht geschützt... Im Jahre 1780 wurde den Hakenrichtern vom Generalgouverneur zu Nachachtung eröffnet, das erbgehörige Bauern nicht das Recht hätten, ohne Einwilligung der Herrschaft ihre Pferde und ihr Vieh zu verkaufen".

Die „patriarchalische" Hauszucht wird u. a. in einem amtlichen Dokument, in den „Vorschlägen", die der Generalgouverneur im Auftrage der Kaiserin Katharina II. auf dem livländischen Landtage von 1765 machte, wie folgt, näher beschrieben:

„Die kleinsten Vergehungen werden mit zehn Paar Ruthen geahndet, mit welchen so lange gehauen wird, bis Haut und Fleisch herunterfallen... Die Bauern werden wochen- und monatelang in der grössesten Kälte in den Kleeten in Eisen und Klötzen auf Wasser und Brot gehalten".

Schreibt daher Gustav von Stryk in seiner Broschüre „Das Agrargesetz in Livland" (Dorpat. 1922, bei J. G. Krüger): „Wenn die Leibeigenschaft hier eingedrungen war, so doch nicht auf dem Wege rechtens. Es gab hier kein Gesetz, das sie gut hiess", und meint damit den Adel in ein günstigeres Licht zu stellen, so erreicht er eben das Gegenteil: denn damit gibt er unumwunden die gröbste Gesetzwidrigkeit zu, deren sich der Adel dem Volke gegenüber schuldig gemacht hat. Und die Schuld wird nicht geringer dadurch, dass man die Gesetzwidrigkeit sehr lange, durch Jahrhunderte, verübt hat.

Wie das estnische Volk selbst die Leibeigenschaft empfunden hat, ist in seinen Liedern, Sagen, Sprichwörtern und Redensarten niedergelegt. Ihrer sind Zehntausende gesammelt und aufgeschrieben worden. Vergeblich sucht man unter ihnen nach solchen, die die Leibeigenschaft verherrlichen oder die

Gutsherrschaft loben, dagegen berichten alle, die diesen Gegenstand berühren, von unerträglichem Drucke, von Leiden, Pein und Martern.

Kui mina pääsin möisa'asta,
pääsin nagu pörguasta:
tulin kui tulisi jalu,
tulin kui sädeme sääri.

(Wenn ich dem Gute entkam,
entkam ich gleichsam der Hölle:
eilte, als hätte ich Feuer unter den Füssen,
lief, als stiebten mir die Funken um die Beine).

Diese Stimmung gegen die Leibeigenschaft klingt in den estnischen Volksliedern in Hunderten von Variationen durch. — Auf der Insel Oesel pflegte man die Mädchen zu warnen: „Ennem mine kroonuwalla koerale kui päriswalla poisile" — „lieber heirate einen Hund in einer Kronsgemeinde als einen Jüngling in einer Gutsgemeinde" — denn ein Hund in der Kronsgemeinde, wo es keine Gutsherrschaft giebt, hat ein besseres Leben als ein Mensch bei solch einem „patriarchalischen" Gutsbesitzer.

Aber Jahrhunderte solcher Unterdrückung haben im estnischen Volke die Erinnerung daran nicht auszulöschen vermocht, wie es um Land und Freiheit gebracht worden war. Weder hatten sich die Esten mit ihrem Schicksal ausgesöhnt, noch waren sie gewillt, es zu tun. Im Gegenteil gaben sie von Geschlecht zu Geschlecht ihren ungebrochenen Willen zu Widerstand weiter, so dass im Lande ein dauernder allgemeiner Aufruhr herrschte. 1784 berichtet der Rigasche Generalgouverneur der Kaiserin, der Aufruhr im ganzen Gouvernement sei so allgemein, dass er kein einziges Gut kenne, welches frei davon wäre. Aus den letzten Dezennien des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind mehrere grössere „Kriege" bekannt, die durch russische Bajonette blutig niedergeworfen wurden [1]). Wiederholt hat die russische Militärobrigkeit es recht ungern getan. So hat in Heiligensee, wo 250 Bauern mit je 500 Stockhieben bestraft werden sollten,

1) In Heiligensee 1796 und 1841 („Eesti Kirjandus" 1909. №№ 11 u. 12); in Kosch 1805 (aktenmässige Darstellung in „Eesti Kodu" 1908 № 4); in Machtern 1858 (Lepp, „Kodumaa kiriku ja hariduse lugu" Teine raamat, teine anne, Tartus, 1899).

der Hauptmann den Soldaten gesagt, dass sie keinesfalls kräftig schlagen dürften, weil die Menschen ja nichts Böses getan hätten. Und als er nach der Exekution ins Schloss zum Mittagessen gebeten wurde, lehnte er schroff ab und verbot auch den Soldaten, etwas anzunehmen, weil das „alles von unschuldigem Blut triefe". („Eesti Kirjandus" 1909 Nr. Nr. 11 u. 12.)

Durch solche Berichte wurde die russische Regierung gezwungen, ihre Aufmerksamkeit auf baltische Zustände zu richten und zum Schutze der baltischen Bauern besondere Massnahmen zu ergreifen. Darum wurde 1804 eine „Bauer-Verordnung" herausgegeben, nach welcher alles Land, das die Bauern damals inne hatten, „im unentziehbaren Besitz des Bauern und seiner Erben verbleiben" sollte. Doch 12 resp. 15 Jahre später, 1816 (im Gouvernement Estland) resp. 1819 (im Gouv. Livland), wurde ihm „der unentziehbare, erbliche Besitz" samt Inventar ohne jegliche Vergütung entzogen und als Eigentum des Gutsbesitzers erklärt.

In den nächstfolgenden Jahrzehnten wurden viele stark bevölkerte Dörfer zerstört, ihre Ländereien zur Gründung von neuen und zur Erweiterung von vorhandenen Gütern verwendet, wodurch Zehntausende von fleissigen Bauern mit ihren Familien rücksichtslos auf die Landstrasse geworfen wurden. Einige Güter haben ganze Bauerngemeinden verschlungen, so dass in ihren Bezirken überhaupt kein Bauernland mehr übrig blieb.

Als dann die Regierung einschritt und solchem staatsgefährlich gewordenen Treiben Einhalt tun wollte, wussten die Ritterschaften es doch durchzusetzen, dass sie noch eine „Quote" des Landes, das den Bauern verblieben war, zu den Gütern schlagen konnten (das sogenannte „Sechstel" oder die „Quote" — ein heissumstrittenes Objekt in der neueren baltischen Agrargeschichte). Die danach eingezogene „Quote" macht (im früheren livländischen Gouvernement) mindestens *ein Fünftel* des alten Bauernlandes aus, wodurch die gutsherrlichen Betriebe um über 60 % ihres früheren Bestandes vergrössert wurden [1]). So setzten sich die Sprengungen der Bauerndörfer bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fort und führten zu einer vollständigen Um-

1) Eingehende Berechnung bei Dr. Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tübingen, 1909.

wälzung der Agrarverhältnisse: in den ersten Dezennien des Jahrhunderts kamen (nach den Bestimmungen der „Bauer-Verordnung" von 1804) auf 200 Haken Bauerland nicht mehr als 22 Haken (d. h. 11%) Hofland [1]), in den letzten Dezennien aber verhielt sich das Gutsland zum Bauerland wie 2 : 1, das Ackerland beider Gruppen etwa wie 1 : 2.

Durch „Abrundungen" sind manche Güter umfangreicher geworden, als einige Fürstentümer Westeuropas (über 40.000 ha), dabei wurden viele Güter in den Händen einzelner Familien konzentriert (die Familie Stackelberg besass 44, die Ungern-Sternbergs 33 Güter usw.), einzelnen Besitzern gehörten bis zu 10 Güter und Reinhold von Liphardt besass eine Wirtschaftsfläche von 32.000 ha.

Aber tausende und abertausende von alteingesessenen Bauern mussten deswegen ihre Landstellen verlieren!

---

1) A. Agthe, . c.

Die Enterbten und Entrechteten.

Die aus Haus und Heim gejagten Menschen haben meistens auswandern müssen — nach Russland, in die Krim, in den Kaukasus, nach Sibirien usw., wo ihrer über 200,000 gezählt wurden. Sie haben über 300 Ansiedlungen gegründet, meistens Wald und Steppe urbar gemacht und sind dank ihrem Fleiss zu Wohlstand gelangt; ausserdem lebten in den russischen Städten über 100,000 Auswanderer. Die Zurückgebliebenen sind teils Pächter, teils Eigentümer ihrer Landstellen geworden, in der überwiegenden Mehrzahl aber Landlose, ohne eigenen Wohnbesitz geblieben.

Die Pachten waren übermässig hoch und konnten ins Unbegrenzte gesteigert werden. (Für Acker, Weide, Heuschlag und Unland zusammen wurde nicht selten durchschnittlich mehr bezahlt als für reinen Acker in den klimatisch bevorzugten südrussischen Schwarzerdegouvernements). In den Jahren 1897/99 haben die Pächter den Gutsbesitzern 10,500,000 Rbl. Pacht jährlich zahlen müssen, was 22 Millionen Arbeitstage bedeutet. Und das bei einer Landbevölkerung von insgesamt 864,000 Seelen! Für käuflich erworbene Landstellen hatten die Bauern bis 1900 den Gutsbesitzern 60,000,000 Rbl. bezahlt oder 142 Millionen Arbeitstage geopfert, hatten aber für diesen Preis kaum den vierten Teil des heimatlichen Bodens erwerben können, während das meiste sich noch immer in den Händen der Gutsbesitzer befand (A. Leps, Suurmaaomandus Eestis).

Noch trauriger als die Lage der Pächter war die der Landlosen. Nach den Angaben der Ritterschaften gab es in dem früheren Gouvernement Estland 11,992 und im Gouv. Livland

22,498 Bauernstellen [1]). Da ungefähr die Hälfte Livlands zu Latwia gehört, kämen danach auf Eesti vor der Reform kaum 25,000 Bauernstellen. Doch sind diese Angaben ziemlich veraltet und nach den Daten des Landwirtschaftsministeriums wurden vor der Reform im Ganzen 51,646 Kleingrundbesitze gezählt. Rechnet man auf jedes Gehöft („Gesinde") eine Familie von 5—6 Menschen, so bleiben (nach der Zählung von 1916) ca 500,000 Menschen, die auf Landwirtschaft angewiesen waren und kein Land zur Bebauung besassen.

Alle diese Menschen haben kein heisseres Verlangen gekannt, als ein Stückchen Land ihr eigen zu nennen, auf dem sie sicher leben und arbeiten könnten.

Wie heiss der Landhunger unter den Landlosen war, sieht man am besten an dem Beispiel, dass sie im vorigen Jahrhundert, während der grossen „Agrarreformen" zu Zehntausenden vom lutherischen zum griechisch-orthodoxen Glauben übertraten, in der Hoffnung, Land zu erhalten, wie es in Russland alle hatten, und auf diesbezügliche Vorstellungen dem Dr. Fählmann offen erklärten: wir sind bereit, auch das Heidentum anzunehmen, wenn wir nur Land erhalten.

Oft wissen diese Landlosen noch, wo die Höfe ihrer Voreltern gestanden haben und wo die Felder liegen, die sie seit Generationen bearbeitet haben, und die Vertreibung von Haus und Hof haben sie nie anders denn als Raub und Gewalt angesehen.

Gewiss kann man die Taten der früheren Generationen nicht nach den Rechtsbegriffen der jetzigen Zeit beurteilen, aber wenn von deutsch-baltischer Seite immer wieder behauptet wird, dass sich die Agrarzustände im Baltikum im Laufe der Jahrhunderte stets ganz gesetzmässig, den Rechtsbegriffen der Zeit entsprechend, entwickelt hätten und vor der Revolutsion in musterhafter Ordnung gewesen seien, so ist das entschieden unzutreffend. Dass es nicht den allgemeingültigen Rechtsbegriffen entsprach, wenn den neubekehrten Völkern ihr Land und anderes Eigentum geraubt wurde, beweisen die oben angeführten Verfügungen der Päpste und des Kaisers. Nach dem Zeugnis des Polenkönigs widersprach das, was im Baltikum geschah, sogar dem Rechtsempfinden der Heiden und Barbaren

1) V. Tornius, Die baltischen Provinzen. Teubner, Leibzig 1918.

in der ganzen weiten Welt. Darum ist es nur zu natürlich, dass die alten Esten die von den Deutschen gewaltsam eingeführte Ordnung niemals als zu Recht bestehend anerkannt, sondern das ihren Vorfahren abgenommene Land immer als ihr rechtmässiges Erbe angesehen haben, das sie zurückerhalten müssten, so wahr eine gerechte Weltordnung bestand.

Über diese Ansicht sind die Ritterschaften gut unterrichtet gewesen. Und wenn sie sich auch sagen durften, dass sie nicht für Taten, die vor Jahrhunderten geschehen, verantwortlich gemacht werden könnten, so wussten sie doch, dass sie ein Erbe angetreten hatten, das mit Fluch beladen war, mit dem „angeborenen Hass" der überwältigenden Mehrheit der Landbevölkerung, die sie als „Usurpatoren ihres Eigentums" ansah, und sie mussten sich sagen, dass ein solcher Zustand der Dinge — auch wenn der Hass unbegründet gewesen wäre und die Ansicht auf Irrtum beruht hätte — auf die Dauer unhaltbar, unheilvoll war, und hätten einen Ausgleich, eine Verständigung, eine Aussöhnung der Kinder der gemeinsamen Heimat herbeiführen müssen. Das hätte nicht nur in ihrem eigenen Interesse gelegen, sondern es wäre auch ihre Pflicht gewesen, weil die Regierungsgewalt im Lande in ihren Händen lag und die andere Seite keine Möglichkeit dazu hatte. Es wäre auch nicht allzu schwer gewesen. Haben doch die Engländer die Buren in einem Jahrzehnt mit sich ausgesöhnt, warum hätten es die Deutschen mit den Esten und Letten nicht ebenso machen können in vielen Jahrzehnten, wo alle Macht im Lande in ihren Händen lag und sie tun konnten, was sie wollten? Und eine Verständigung mit den Esten wäre leicht gewesen, wie viele Einzelfälle bezeugen. Denn die Esten waren unterjocht und hatten keine Möglichkeit mehr, ihr Recht aus eigener Kraft geltend zu machen. Sie wären mit Wenigem zufriedenzustellen gewesen, wenn sie im Verhalten der Deutschen gegen sich nur ein wenig Gerechtigkeit, nur ein wenig den Willen zur Gerechtigkeit erblickt hätten. Und die „Landesregierung" wäre wohl zu allererst verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, dass alle Kinder der Heimat das Gefühl gehabt hätten, dass Gerechtigkeit im Lande herrsche.

Aber eben daran hat es gefehlt: an einen Ausgleich, an eine Aussöhnung mit den Esten haben die Ritterschaften nie gedacht, ihr einziges Ziel ist deren bedingungslose Unterwer-

fung, Unterjochung gewesen, und sie haben jeden Gedanken an eine Unterhandlung ohne weiteres verworfen.

Als zur Zeit der grossen Missernte im Jahre 1841 der bekannte estnische Arzt Dr. Fählmann den Landrat Baron Nolcken-Lunia auf die unerträgliche Lage der Bauern aufmerksam machte und zur Verhütung von unvermeidlichen Unruhen ein Entgegenkommen empfahl, antwortete Baron Nolcken: „Da haben wir bessere Mittel: wir werden mehr russische Bajonette ins Land bringen, dann werden sie schon mürbe werden."

Und das haben sie reichlich getan: russische Bajonette haben im Baltikum viel zu tun gehabt, um alle Hoffnungen der Bauern und Landlosen auf eine Besserung ihrer Lage niederzuhalten, denn jedermann, der von Reformen nur zu sprechen wagte, wurde zum Hetzer und Aufwiegler gestempelt.

Die deutsch-baltischen Ritterschaften haben sich also immer als im Kriegszustande mit den Esten stehend betrachtet. Nicht einen einzigen Versuch haben die Deutschen gemacht, sich mit den Esten zu verständigen, haben bis zur Revolution von 1905 nicht ein einziges Mal sich nach den Wünschen der anderen Seite erkundigt. Einzelne Annäherungsversuche, veranlasst durch den ersten Schreck in den Revolutionsjahren 1905 und 1917, wurden bei der nächsten Gelegenheit wieder rückgängig gemacht.

Natürlich haben dann auch die Esten das gegenseitige Verhältnis nicht anders auffassen können, als ein Kriegsverhältnis, und der Krieg ist ganze 700 Jahre bald in akuter, mehr aber in latenter Form geführt worden, wie wir oben gesehen haben. Das muss man im Auge behalten, wenn man von den Ereignissen der letzten Zeit, besonders von einer „Agrarrevolution" spricht. Der deutsche Adel hatte versäumt, eine Beilegung der Feindseligkeiten herbeizuführen, solange die Konjunktur ihm günstig war, was Wunder, wenn die andere Seite ebenfalls die günstige Konjunktur ausnutzen wollte, sobald das Blatt sich gewendet hatte?

A la guerre comme à la guerre — im Kriege nach dem Kriegsgebrauch! Es ist sonderbar, von der Seite, mit der man den Krieg führt, zu verlangen, dass sie nicht dieselben Mittel anwende.

Verhinderung aller Reformversuche.

Es hat in der Mitte des baltischen Adels nicht an Männern gefehlt, die die Verwerflichkeit einer solchen Kriegszustandspolitik und die Gefährlichkeit der geschaffenen Lage klar erkannt und, aus Humanität und politisch weiter blickend, eine Neuordnung der Dinge auf gerechterer Grundlage gefordert haben, ebenso wie man auf estnischer Seite bestrebt gewesen ist, einen gerechten Ausgleich zwischen Gutsbesitzern und Bauern auf friedlichem Wege zustandezubringen und der kommenden Revolution — die bei den unhaltbaren Missständen nicht ausbleiben konnte — vorzubeugen. Aber die baltischen Ritterschaften haben sich immer durch äusserste Feindseligkeit gegen alle Reformversuche ausgezeichnet. Neuerungen waren für sie nur zulässig, so weit dadurch die Herrschaft des Adels über die anderen Stände erhöht und gestärkt wurde. Wenn jetzt die Namen eines Schoultz von Ascheraden, Grafen Mellin, Fr. v. Sievers, Hamilkar v. Fölkersam, u. a. herhalten müssen, um zu beweisen, wie der baltische Adel stets das Beste der Bauern gewollt habe, so erinnert das nur an die alte Wahrheit, dass man die Gräber der Propheten schmückt, die man gesteinigt hat. Denn alle die wirklich Edlen, die eine Neuordnung der Dinge gefordert haben, waren bei ihren Standesgenossen verhasst und wurden meistens unnachsichtlich verfolgt. So hat man den Schoultz von Ascheraden für eine bauernfreundliche Rede auf dem Landtage in Riga zum Fenster hinauswerfen wollen und er war gezwungen, sein Amt als Landrat niederzulegen.

Nicht besser ist es den anderen ergangen.

Wenn jetzt behauptet wird, der baltische Adel habe aus eigener Initiative und aus freien Stücken die Bauernbefreiung und einige andere Neuerungen durchgeführt, so erhält man bei

näherer Betrachtung der Sache ein anderes Bild. Denn damals, als wegen dieser Reformen gekämpft wurde, klagte man über „moralische Daumschrauben", die die Regierung den Ritterschaften angesetzt habe, um die Reformen zu erzwingen. Und wenn man dem Druck schliesslich nicht mehr zu widerstehen vermochte [1]) und sich zum Nachgeben bequemen musste, dann wurden die neuen Gesetze so geschickt ausgearbeitet, dass die Gutsbesitzer möglichst viel und die Bauern möglichst wenig von der Neuerung profitieren konnten. So stand es mit der sogenannten Aufhebung der Leibeigenschaft, durch die dem Bauern alle bisherigen Rechte

1) Hier ein Musterbeispiel (aus Dr. A. Agthes mehrfach erwähntem Buche, wo auch eine ausführliche Quellenangabe zu finden ist, S. 46—48):

„Im Auftrage der Kaiserin (Katharina II.) machte der Generalgouverneur auf dem Landtag von 1763 dem Adel elf Vorschläge, in denen gegen die livländische Ritterschaft die bittersten Vorwürfe erhoben wurden. Besonders bemerkenswert ist der dritte Vorschlag, weil er den „elenden Zustand der Bauern" betrifft. Bei der Feststellung dieses Zustandes „reduziert" der Generalgouverneur seine „Beschwerde" auf „drei Hauptpunkte": Erstens haben die Bauern überhaupt kein Eigentum, zweitens sind ihre Abgaben und Dienste gänzlich unbestimmt, drittens werden sie zu hart gezüchtigt. Um diese Übelstände zu beseitigen, macht der Generalgouverneur folgende Vorschläge: Erstens soll den Bauern das Eigentumsrecht an ihrem „Mobilar-Vermögen" gewährt werden, zweitens sollen alle Abgaben und Dienste nach der Leistungsfähigkeit der Bauern bemessen werden, drittens soll die Hauszucht beschränkt werden.

In seiner Antwort auf diese Vorschläge sagt der Adel, dass die Leibeigenschaft in der Natur der Bauern und in den Vorrechten der Ritterschaft begründet sei. Die Bauern seien servi, nach dem ganzen Umfang des Römischen Rechts. . . .

In dieser völlig ablehnenden Fassung lag die Antwort der livländischen Ritterschaft ursprünglich vor. Der Generalgouverneur konnte sich damit nicht zufrieden geben. Er wies darauf hin, dass seine Vorschläge, besonders der dritte, unmittelbar von der Kaiserin ausgingen. Sie hätte ihm „über die Materie der Bauern" nicht nur mündlich „mit grösstem Nachdruck" ihre Meinung gesagt, sondern auch eigenhändig an ihn geschrieben, „dass der Despotismus mit den Bauern abgeschafft werden solle." Als die Mitglieder der Ritterschaft sich schon vom Landtage zu entfernen begannen und noch immer kein entsprechender Beschluss gefasst war, schickte er seinen Adjutanten ins Ritterhaus und liess sagen, dass die Kaiserin von sich aus eine Verordnung erlassen werde, wenn auf dem Landtage kein Beschluss zustandekommen sollte. Erst nach solchem unwiderstehlichen Drucke seitens der Regierung „ackommodierte" sich die Ritterschaft den „hochobrigkeitlichen Vorschlägen".

Unter ähnlichem Drucke sind auch alle anderen Reformen erst zustandegekommen.

auf das Land, das sein „unentziehbarer Besitz“ war, entzogen und er vollständig dem Gutsbesitzer ausgeliefert wurde, (denn ohne dessen Erlaubnis durfte er das Gutsgebiet nicht verlassen, auf seiner bisherigen Stelle bleiben durfte er ebenfalls nicht, alle Mittel, sich irgendwie Lebensunterhalt zu schaffen, waren ihm genommen worden), so dass der berühmte Naturfoscher K. A. von Baer sagen konnte, die allendliche Unterjochung der Esten sei erst mit seiner sogenannten „Freilassung“ 1819 vollendet worden, und ein anderer bekannte, dass die Gutsbesitzer bei dieser Reform „ein gutes Geschäft“ gemacht hätten. So war es auch in der Mitte des Jahrhunderts, wo wieder ein Fünftel des Bauernlandes eingezogen wurde.

Noch feindseliger und rücksichtsloser, als seinen Standesgenossen gegenüber, trat der Adel den Reformbestrebungen der Esten entgegen. Seit C. R. Jakobson (1841—1882) haben alle estnischen Zeitungen und Publizisten (Tõnisson, Päts, Martna, P. Speek u. a.) auf die gefahrvolle Anomalie der Lage und auf die Notwendigkeit von Reformen hingewiesen, aber sie wurden als böswillige, staatsgefährliche Umstürzler verfolgt, den estnischen Zeitungen wurde auf Betreiben der Ritterschaften, verboten, die Agrarfrage überhaupt zu berühren, und dabei waren ihre Forderungen doch äusserst bescheidene: hauptsächlich verlangten sie für die Bauern das Recht der Teilnahme an der Selbstverwaltung des Landes, eine gleichmässige Verteilung aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf Guts- und Gemeindeland; denn bisher waren diese beinahe ausschliesslich auf die Bauernschaft abgewälzt gewesen: sie mussten sogar die Gutswege in Ordnung halten, Schulen für die Kinder des Gutsgebietes unterhalten, für alte und arbeitsunfähige Gutsarbeiter sorgen usw. Ausserdem forderten die Esten die Aufhebung und Abschaffung von anderen ärgerniserregenden Vorrechten und Ungerechtigkeiten, wie z. B. das Recht des Gutsbesitzers, auf verkauften Bauernländereien Jagden zu veranstalten, während der Besitzer nicht einmal das Recht hatte, den Hasen in seinem eigenen Garten zu schiessen. Desgleichen hatte der Bauer kein Recht zu fischen, Mühlen zu bauen, Läden zu eröffnen usw. Aber selbst auf solche Vorrechte, die materiell belanglos waren, wollten die Gutsbesitzer nicht verzichten. Ihr Grundsatz war: „Es bleibe alles beim Alten!“ (Wahlspruch der studentischen Korporation „Livonia“).

Auch in den Revolutionstagen von 1905 wurden keine übermässigen Forderungen vorgebracht, von einer Enteignug von Gutsländereien war keine Rede.

Am 27.—29. November 1905 wurden in Dorpat zwei grosse „revolutionäre" Versammlungen abgehalten, zu denen über 800 Delegierte aller Berufsschichten aus allen Stadt- und Landgemeinden erschienen waren. Die erste, gemässigtere, tagte unter der Leitung von Jaan Tõnisson in der Bürgermusse, die andere, radikalere, geführt von dem Sozialdemokraten Peeter Speek, unter dem Vorsitz von Jaan Teemant, in der Aula der Universität. Und was wurde da auf dem Siedepunkte der Revolutionszeit gefordert? In den in der Bürgermusse angenommenen Resolutionen waren drei Punkte gegen die Gutsbesitzer gerichtet, und zwar wurde beschlossen zu fordern:

1) dass die Landschänken geschlossen werden sollten, wo die Mehrzahl der Bevölkerung es verlange;

2) dass die Wegebaulast gleichmässig auf Guts- und Gemeindeland verteilt würde, und

3) dass die übermässig hohen Pachten ermässigt würden.

Das war alles.

Aber auch diese Forderungen galten für revolutionär.

Die radikalere Versammlung in der Aula verlangte wohl etwas mehr und zwar:

Alle Lasten, die n u r auf dem Bauernstande liegen, wie Frohne, Wegebaulast usw. sind als abgeschafft zu betrachten;

alle Gesetze und Verordnungen, die den Bauern verbieten, mit eigenem Lande frei zu schalten, ebenfalls;

die Privilegien der Güter, wie Jagd- und Fischereirecht auf den Bauernstellen, das Vorrecht, Mühlen und Läden zu eröffnen, ebenfalls;

alle der Krone, den Kirchen und Klöstern gehörenden Ländereien sind an die Landlosen zu verteilen;

Quote- und $^1/_6$-Land, (das die Gutsbesitzer seit 1849 unentgeltlich dem Bauernlande entzogen hatten), sollen zwangsweise auf Kosten der Ritterschaften zum Besten der Gemeinden enteignet werden;

die noch unverkauften Bauernstellen sollen zwangsweise verkauft werden und zwar für den Preis, der gerichtlich oder durch besondere Kommissionen festgesetzt wird;

Pachtverträge dürfen nicht auf kürzere Zeit als 12 Jahre abgeschlossen werden;

die Bauten und Meliorationen sollen den Pächtern vergütet werden;

die Häusler dürfen nicht aus ihren Hütten vertrieben, noch ihre Pacht willkürlich ins Übermässige gesteigert werden.

So lauteten die weitestgehenden Forderungen der radikalsten estnischen Revolutionäre in Agrarangelegenheiten im Jahre 1905. Man sieht, meistens waren es Selbstverständlichkeiten, — aber für die Gutsbesitzer waren sie indiskutabel. Nach ihrer Meinung konnte darauf nur mit Strafexpeditionen geantwortet werden. Diese wurden ins Land gerufen und u. a. der Leiter der Versammlung Jaan Teemant und der Redakteur des „Teataja", Konstantin Päts, ohne jedes Verhör zum Tode verurteilt. Zum Glück entkamen beide nach Finland und konnten 14 Jahre später in der Konstituierenden Versammlung als Mitglieder der gemässigsten Partei „Maaliit", das Agrargesetz von 1919 bekämpfen. Ihren Forderungen von 1905 waren sie treu geblieben, aber die Gutsbesitzer hatten erst jetzt eingesehen, dass diese Forderungen zweckmässig und gerecht gewesen waren, und dass die Verwirklichung der Reform zu rechter Zeit auch für die Gutsbesitzer von Nutzen gewesen wäre.

Diese Erkenntnis ist leider zu spät gekommen.

Ein erneuter und ernstlicher Versuch, die baltische Agrarfrage auf friedlichem Wege zu lösen, wurde in der russischen Reichsduma gemacht. Die estnischen Abgeordneten reichten ein Gesetzprojekt ein, wonach die Quoteländereien (s. o.) gegen volle Vergütung den Bauernländereien zugezählt und zur Einrichtung neuer Kleinbetriebe verwendet werden sollten; ausserdem sollten zu demselben Zweck und in derselben Weise von den grossen Gütern erforderliche Teile abgesondert werden, doch ohne die Wirtschaftsführung der betreffenden Güter zu gefährden; schliesslich sollten die noch unverkauften Bauernstellen in einer gegebenen Zeitfrist verkauft werden, um der elenden Pachtwirtschaft, die allen landwirtschaftlichen Fortschritt hinderte, ein Ende zu machen.

Die Forderungen waren bescheiden genug, aber ihre Verwirklichung hätte den heissesten Landhunger gestillt, hätte einige zehntausend neue Bauernstellen geschaffen und das gemässigste politische Element im Lande fühlbar gestärkt.

Alle Parteien der Reichsduma, alle in Betracht kommenden Regierungsinstitutionen haben das Projekt gutgeheissen, in ihrer Vollversammlung hat die Duma die Sache als wichtig anerkannt und beschlossen, sie in Angriff zu nehmen, aber — die Vertreter der baltischen Ritterschaften haben es dann doch verstanden, die Sache zu hintertreiben, so dass sie in den Kanzleien begraben wurde und niemals mehr das Tageslicht erblickt hat.

Alle diese besprochenen Reformentwürfe hätten von den Gutsbesitzern keinerlei oder jedenfalls nicht viel Opfer verlangt und nicht deswegen waren sie für den Adel nicht annehmbar, sondern sein Widerstand war prinzipieller Natur: es wäre ein Nachgeben dem Verlangen des Volkes gegenüber gewesen, Nachgeben aber ist Schwachheit, Schwachheit für den Adel erniedrigend. Der Adel durfte sich nichts vorschreiben lassen.

Wie die Ritterschaften alle Versuche, eine zeitgemässe Verfassungsreform durchzuführen, totgekämpft haben, ist schon Eingangs erwähnt worden. Da haben auch die „moralischen Daumschrauben" nichts geholfen, und alle Versuche, im Baltikum eine Selbstverwaltung einzuführen, an der auch die Bauern beteiligt gewesen wären, sind an dem Widerstand der Ritterschaften gescheitert. In Russland wurde in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach der Aufhebung der Leibeigenschaft gleich eine liberale Selbstverwaltung (Semstwo) eingeführt, die sich durchaus bewährt hat; mehrmals hat die Regierung angeregt, dies oder ein ähnliches Institut auch im Baltikum einzuführen, aber stets haben die Ritterschaften es zu verhindern gewusst, wobei sie immer eingewendet haben, dass der estnische Bauer noch nicht so reif, entwickelt und gebildet sei, um an der Selbstverwaltung teilnehmen zu können. Nach dieser Behauptung war die bis auf 95% lesekundige estnische Bauernschaft weniger entwickelt und weniger reif für die Selbstverwaltung als die russische, welche über 90% Analphabete aufwies! Und diese Behauptung wurde bis in die letzten Zeiten aufrechterhalten. In diesem Zusammenhang streifen wir die angebliche Kulturarbeit der deutschen Ritterschaften im Baltikum.

Die Ritterschaften und die Volksbildung.

Gewöhnlich behaupten die deutsch-baltischen Adligen, sie hätten den Esten geistige Güter, Christentum und Kultur, gebracht, darum sei es recht und billig, dass sie irdische Güter als Gegenleistung empfingen. Sogar darüber hinaus schulde das Volk ihnen noch Dank. Die Klagen über die Undankbarkeit der Esten sind ja bei den Deutschen allgemein.

Doch in Wirklichkeit haben die Ritterschaften den Esten überhaupt keine Kultur gebracht, d. h. in dem Sinne nicht, dass es je ihre Absicht gewesen ist, den Esten die westeuropäischen Kulturfortschritte zu übermitteln. Erstens war ihr eigener Kulturvorrat bei ihrer Ankunft recht unbedeutend, zweitens dachten sie gar nicht daran, das, was sie etwa davon besassen, den Esten weiterzugeben. Wenn sich die Esten dies und jenes an technischen Kenntnissen usw. von ihnen angeeignet haben, so ist das ohne ihr Zutun geschehen und wiegt bei weitem nicht auf, was sie unter ihrem Joche verloren haben. Dass die Esten bei freier Entwickelung die christliche Kultur über Skandinavien leichter, in reinerer Form und für geringere Opfer hätten empfangen können, zeigt die Geschichte Finlands.

Einzelne deutsche Pastoren, auch einzelne Gutsbesitzer haben sich um die estnische Volksbildung wirklich verdient gemacht, aber im Grossen und Ganzen sind die Ritterschaften dabei weniger als teilnahmlose Zuschauer gewesen: sie haben oft genug dagegen gearbeitet.

Wie viel sie sich um die Verbreitung des Evangeliums unter den Esten kümmerten, zeigten sie u. a. im Jahr 1642, als sie ersucht wurden, die Herausgabe einer estnischen Bibelübersetzung zu unterstützen. Die livländische Ritterschaft antwortete: die

Herausgabe einer estnischen Bibel gehe sie nichts an, sie habe an ihrer deutschen Bibel genug.

Die schwedische Regierung und Kirchenobrigkeit hat sich auch um die estnische Volksbildung bemüht, aber auf alle ihre gutgemeinten Vorschläge antworteten die Ritterschaften, dass die Esten ja „Unmenschen“ und keiner Bildung fähig seien.

Der Gründer der estnischen Volksschule, Bengt Gottfried Forselius, ein finländischer Schwede, musste zweimal nach Stockholm reisen, um beim König Schutz und Unterstützung gegen die Anfeindungen des baltischen Adels zu suchen. Das erstemal nahm er zwei seiner Zöglinge mit, um den König persönlich zu überzeugen, dass die Esten keine „Unmenschen“, sondern wirkliche Menschen seien, was ihm auch glänzend gelang: beide Knaben erhielten vom König ein Goldstück zum Geschenk, und den Gutsbesitzern wurde verboten, die Bauernkinder vom Schulbesuch abzuhalten; der alte Ignati Jaak, einer von den Zöglingen, der mit Forselius vor dem König in Stockholm gestanden hatte, wurde, nachdem er 40 Jahre als Küster und Lehrer segensreich gewirkt hatte, von seinem früheren Gutsherrn und später von dessen Witwe gerichtlich in die Leibeigenschaft zurückgefordert und zwar mit seinen Kindern, die alle gebildete Menschen waren!

Die Leibeigenschaft machte eben alle Bildungsbestrebungen zunichte: die Kinder wurden von zartester Jugend an zu solch harter Arbeit angehalten, dass ihnen weder Zeit noch Lust zum Lernen blieb. Nach dem Zeugnis des Generalgouverneurs Skytte (eines Schweden) war es Bauernkindern direkt verboten, etwas zu lernen, insbesondere durfte ihnen kein Unterricht im Schreiben erteilt werden: man fürchtete, sie würden sich dann Freipässe verfertigen und flüchten[1]). Noch im Jahre 1861 äussert ein Gutsbesitzer in der „Revalschen Zeitung“ № 203 seinen Unwillen darüber, dass in einigen Volksschulen zwei unnütze Gegenstände gelehrt würden: Schreiben und Rechnen.

„Die Bauernschulen sind ein notwendiges Übel“, schreibt er. Da sie aber doch sein müssen, so soll in ihnen so wenig gelehrt werden, wie irgend möglich. Das war das Glaubensbekenntnis des baltischen Adels in Sachen der Volksbildung.

---

1) Hupel, Topogr. Nachr. II, 1777 S. 125.

Auf Antreiben des Generalgouverneurs Brown wurde 1765 gesetzlich bestimmt, dass ein jedes Gut eine Volksschule einrichten und unterhalten solle, aber im Jahre 1816 resp. 1819 verstanden die Ritterschaften es durchzusetzen, dass die Güter von allen Abgaben zum Besten der Schulen befreit wurden; sogar für die Kinder der Gutsknechte mussten die Bauern die Schulen unterhalten. Doch die Kontrolle über die Schule, die auf Kosten der Bauernschaft bestand, hatte sich der Adel vorbehalten: die Oberaufsicht über die Geimeindeschule stand dem Gutsherrn zu, und der hat streng darauf geachtet, dass keine „unnützen" Gegenstände gelehrt wurden. Man sagte: Das Einmaleins mache den Bauern frech.

Im Kommunalhaushalt der russischen Landschaft (Semstwo) nahmen die kulturellen Ausgaben (für die Volksschule und agronomische Aufklärung) die erste Stelle ein, oft bis 50% von allen Ausgaben, die baltischen Ritterschaften haben aus der Landschaftskasse, (in welche die Steuern von Bauernländereien usw. flossen, obwohl die Bauern bei der Verteilung und Bestimmung der Summen kein Wort mitzusprechen hatten und sogar nicht wissen durften, wie die Summen verwendet wurden), zu Schulzwecken nicht einmal 1% bewilligt. Nach dem Budget der Estländischen[1]) Ritter- und Landschaft auf das Triennium 1911—1913 sind von der Gesamtsumme der Landschaftseinnahmen, 290,642 Rbl., jährlich für Schulzwecke bestimmt nur 2,600 Rbl., davon für die Landes-Taubstummenanstalt 600 Rbl., für die Blindenanstalt 200 Rbl., für 2 Navigationsschulen je 200 Rbl. und für 6 Dorfschullehrer als Ehrengeschenk für ihren 25-jährigen Dienst je 25 Rbl.[2]).

Diese Zahlen sprechen eine beredte Sprache. Kommentare sind überflüssig.

Von irgendwelchen Massnahmen, begabteren Jünglingen aus dem estnischen Volke eine höhere Bildung zu ermöglichen, ist niemals die Rede gewesen; Beiträge für andere kulturelle Zwecke sind wie armselige Almosen ausgefallen. Wohlgemerkt: so haben

---

1) Das frühere Estländische Gouvernement umfasste die 4 nördlichen Kreise der jetzigen Republik Eesti.

2) In derselben Zeit hat das Olonezer Semstwo jährlich für die Volksbildung 256100 Rbl. verausgabt, d. h. also beinahe 100 Mal soviel als das Gouvernement Estland, obwohl das Gouvernement Olonez ca 10% kleiner ist als es das Estländische war.

die Ritterschaften die allgemeine Landschaftskasse verwaltet, und so auffallend sparsam sind sie gewesen, wenn es sich um die Kulturbestrebungen der Esten handelte, die doch von den Deutschen keine persönlichen Opfer verlangten. Überhaupt muss man gestehen, dass sich kaum irgendwo anders „der erste Stand" so gleichgültig gegen die geistige und materielle Kultur des Volkes verhalten hat, wie im Baltikum.

Aber das ist begreiflich, weil der Adel hier sein Herrschermonopol mit der Begründung aufrechterhalten wollte, dass das Volk zur Selbstverwaltung noch zu ungebildet sei. Das hinderte ihn aber keineswegs, sobald es ihm passte, von seiner Kulturmission zu sprechen, die so herrliche Früchte gebracht habe, dass das Volk zu ewigem Danke verpflichtet sei.

Wie gesagt, haben einzelne deutsche Pastoren, auch Gutsbesitzer und andere sich um die Volksbildung in Eesti redlich bemüht, haben Hervorragendes geleistet und sich für immer einen Ehrenplatz in der Kulturgeschichte der Esten gesichert, aber dies waren seltene Ausnahmen, die bei ihren Standesgenossen weder Verständnis noch Unterstützung fanden. Darum haben diese Standesgenossen auch kein Recht, sich deren Verdienste jetzt gutzuschreiben. Denn wenn wirklich etwas erreicht worden ist, wenn erreicht worden ist, dass das estnische Volk jetzt durchweg lesekundig ist, dass in den abgelegensten Dörfern Bücher gelesen und Zeitungen gehalten, dass Bildungskurse und Vorlesungen eifrig besucht werden, dass der Drang nach höherer Bildung ein ungemein reger ist, dass der Prozentsatz der Hochschulbildung unter den Esten schon vor dem Kriege ebenso hoch war, wie in Finland und Skandinavien, so dass der selbständig gewordene junge Staat gebildete estnische Kräfte für alle Ämter finden konnte, so ist das alles geschehen nicht dank den Ritterschaften, sondern trotz den Ritterschaften, durch den zähen Kampf und die unermüdliche Selbsttätigkeit des Volkes.

Nicht einmal für die Landwirtschaft im Baltikum bedeutet die Unterjochung der Esten einen Fortschritt. „Sogar unparteische deutsche Autoritäten, wie A. von Löwis und A. von Hueck bezeugen, dass die Ankunft der Deutschen unsere Landwirtschaft weder gefördert noch auf eine höhere Stufe gehoben hat", schreibt der bekannte estnische Kulturhistoriker W. Reiman in seiner Geschichte der estnischen Landwirtschaft. „Die einzige

Neuerung war, dass der Landbauer nicht mehr den vollen Ertrag der Ernte für sich behalten konnte, sondern den Zehnten an die neuen Herren abgeben musste", und sagt an anderer Stelle: „Der einzige Fortschritt war vielleicht nur der, dass die Klöster neue Kulturpfanzen einführten, aber nicht immer zum Segen des Volkes" (z. B. den Hopfen). Also Klosterbrüder, nicht die Ritter, haben auch diesen Fortschritt verschuldet! So wurde volle 600 Jahre Landwirtschaft nach derselben Methode getrieben, die vor der Ankunft der Deutschen bei den alten Esten gebräuchlich war, nur dass die Lage der Bauern durch alle „Reformen" nach und nach immer erbärmlicher und unerträglicher geworden war. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fingen die Güter an, neuere Arbeitsmethoden nach westeuropäischem Muster anzuwenden, verbesserte Arbeitsgeräte, Zuchtvieh, Kunstdünger usw. einzuführen, womit sie allerdings den Bauern ein gutes Beispiel zur Nachahmung gegeben haben[1]). Aber eins muss man unterstreichen: Die Ritterschaften als Selbstverwaltungsorgane des Landes haben absolut nichts getan, um diese Fortschritte auch den Bauern zugänglich zu machen, nicht eine einzige landwirtschaftliche Schule haben sie gegründet, nicht einen einzigen agronomischen Ratgeber für die Bauernschaft angestellt (erst, als in den letzten Jahren „der Estnische Landwirtschaftliche Zentralverein" — der Kleinbauern — solche Ratgeber angestellt hatte, hat auch die Ritterschaft dafür aus der Landeskasse eine Unterstützung gewährt).

Wenn trotzdem die Landwirtschaft bei den estnischen Bauern auf einer hohen Entwickelungsstufe steht — was unleugbar ist — so ist sie dazu gekommen nur durch die angestrengte Arbeit der estnischen Intellectuellen und durch die Selbstbetätigung des Volkes in den landwirtschaftlichen Vereinen, Kooperativen usw. (letzterer gab es ca 700 mit 90,000 Mitgliedern), aus eigener Kraft, ohne Beihilfe der ritterschaftlichen Landesregierung, während von der zaristischen Staatsregierung dem Volke auf Schritt und Tritt nur Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

---

1) W. Reiman. Eesti põllutöö ajalugu. Dorpat 1902.

Das Verhalten des Adels während der Okkupationszeit.

Das traurigste Kapitel zur Geschichte seines Verhaltens den Einheimischen gegenüber hat der baltische Adel während der Okkupationszeit (im Jahre 1918) geliefert und das hat viel dazu beigetragen, dass das Agrargesetz vom 1919 eben so und nicht anders ausfallen musste.

Obwohl von den Deutschen kein Entgegenkommen gezeigt worden war, hatten doch die führenden Männer der Esten, hatten die estnischen Intellectuellen bis in die letzten Zeiten nicht unterlassen, auf eine friedliche Lösung aller Streitfragen, auf eine Verständigung hinzuarbeiten. Leider ist es aber verlorene Liebesmüh' gewesen, weil die andere Seite nichts davon hat wissen wollen, solange noch Zeit dazu war.

Wie ernst es den estnischen Politikern war, alle Gewalttätigkeiten zu verhüten, sah man 1917, als die grosse russische Revolution ausbrach und überall in Russland Güter beraubt, demoliert und gebrandschatzt wurden: in Eesti kam nichts dergleichen vor, obwohl es auch hier an verbrecherischen Elementen nicht fehlte, die an solchen Dingen ihre Freude haben; aber die öffentliche Meinung und die neueingesetzte estnische Landesverwaltung sorgten dafür, dass die Übelgesinnten nirgends die Oberhand gewinnen konnten.

Als dann Ende Februar 1918 die deutsche Militärmacht das Land okkupierte, hatte die Ritterschaft im ganzen und jeder Gutsbesitzer im einzelnen die beste Gelegenheit, ihr Verhältnis zu den estnischen Mitbürgern auf neuer Grundlage aufzubauen und alle historischen Fehler gutzumachen.

Und es wäre damals so leicht gewesen.

Die Stimmung im Lande war den Deutschen günstiger als je. Die Verfolgungen, denen sie während des Krieges durch die russische chauvinistische Bürokratie ausgesetzt waren, wurden auch von den Esten als grobe Rechtsverletzungen empfunden, und die bedeutendsten estnischen Zeitungen nahmen keine deutschfeindlichen Artikel mehr auf; als dann Anfang 1918 die Bolschewisten die Macht an sich rissen, alle Adligen für vogelfrei erklärten und sie verhaften liessen, da taten bekannte estnische Führer (Wilms, Dr. Konik u. a.) energische Schritte, um das Leben der Gefangenen zu retten, was auch nicht erfolglos blieb, u. a. m. Darum hatte man allen Grund anzunehmen, dass die Deutschen, wieder zur Macht gelangt, aus politischer Klugheit die angebahnte Versöhnung zwischen sich und den Esten weiterbauen würden.

Und die materielle Möglichkeit dazu hatten sie.

Einerseits war der Landhunger während des Krieges — in Folge Ausbleibens des billigen auswärtigen Getreides — besonders scharf geworden, anderseits konnten viele Gutsbesitzer ihre Äcker wegen Mangel an Arbeitern nicht mehr ordnungsmässig bestellen, so dass man oft brachliegende und mangelhaft bearbeitete Felder antreffen konnte, was nach Reformen im Agrarwesen rief. Früher hatten die Ritterschaften immer behauptet, dass die zaristische Regierung sie verhindere, vernünftige Reformen durchzuführen, und in Unkenntnis örtlicher Verhältnisse solche Neuerungen habe vornehmen wollen, die nach ihrer Überzeugung dem Lande Unheil gebracht hätten, weswegen die Ritterschaften gegen sie kämpfen mussten; diese zaristische Regierung bestand nicht mehr, die Ritterschaften hatten völlig freie Hand, sie konnten den Esten zeigen, dass sie wirklich das Beste des ganzen Landes wollten, dass sie aufrichtig die Beseitigung aller alten Feindschaft anstrebten und ein neues, gerechtes Recht schaffen wollten, in dessen Schutze sich alle Kinder der gemeinsamen Heimat, ohne Unterschied des Standes und der Nation, eines Platzes an der Sonne erfreuen konnten.

Aber daran dachten die Deutschen nun gar nicht mehr, sondern sie entrollten vor der erstaunten Öffentlichkeit einen ganz anderen Plan: wie die Esten in kürzester Frist aus dem Lande zu verdrängen und das Land am schnellsten „einzu-

deutschen“ (zu germanisieren) wäre. Nach einem von Pastor Hahn ausgearbeiteten Plane sollte das in 20 Jahren geschehen.

Es war keine Rede mehr davon, die landlosen einheimischen Bauern mit Land zu versorgen, sondern energisch wurden Vorbereitungen getroffen, um deutsche Ansiedler „aus dem Mutterlande“ einzuführen, und zwar nicht weniger als 2 1/2 Millionen an der Zahl, damit die Esten und Letten zusammen unter ihnen in der Minderheit wären. Von den 2 1/2 Millionen hätte ungefähr 1 Million auf Eesti kommen müssen. Land dazu wäre genug vorhanden (aber für eine 1/2 Million Esten war keins da!) und sollte den Ansiedlern zu sehr vorteilhaften Bedingungen überlassen werden. Aber nicht nur das überflüssige Land der Gutsbesitzer, sondern auch die käuflich erworbenen Landstellen der estnischen und lettischen Bauern sollten den Ansiedlern dienen. Denn nach den verbindlichen Verordnungen, die von Hindenburg zur Regelung des Ansiedlungswesens im Baltikum erlassen wurden, erhielten die Ansiedlungskommissionen das Vorkaufsrecht bei allen Privatlandverkäufen, wobei sie nicht an den Preis gebunden waren, den der private Käufer geboten hatte, sondern den Preis nach eigenem Gutdünken bestimmen durften. Wie man sieht, hatte man es auf eine verkappte Expropriation des Bauernlandes abgesehen. Die Verordnung sollte 40 Jahre Geltung haben, und da in einem solchen Zeitraum wohl die meisten Bauernstellen ihren Besitzer wechseln, wäre es den Ansiedlungskommissionen ein Leichtes gewesen, sie in die Hände der deutschen Ansiedler zu spielen.

Die Verordnungen über das Ansiedlungswesen wurden von Hindenburg für Kurland veröffentlicht, konnten aber auf Eesti noch nicht ausgedehnt werden, weil es nach dem Brest-Litowsker Frieden noch unter russischer Staatsoberhoheit stand. Daher wurde gleich eine Aktion eingeleitet, um auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen die Loslösung Eestis von Russland und seine Angliederung an Deutschland zu proklamieren. Da aber die Esten, wie der Adel sehr gut wusste, durchweg gegen das letztere waren, wurden sie gleich mundtot gemacht: alle Vereine und Zeitungen wurden geschlossen. In Reval wurde eine neue Zeitung herausgegeben, die den Titelkopf und das typographische Bild der verbreitetsten estnischen Zeitung („Päewaleht“, die verboten wurde), täuschend ähnlich nachmachte; von früheren

Zeitungen erhielten einige die Erlaubnis zu erscheinen, wobei gefordert wurde, dass sie die von der deutschen Pressestelle fabrizierten tendenziösen, der estnischen Selbständigkeit feindlichen Artikel als Redaktionsmeinung veröffentlichen sollten, (die man dann wieder in den deutschen Zeitungen als angeblich „estnische Stimmen" weitergab). Auch in den schlimmsten Zeiten unter Nikolai I. hatte die Presse keine solche Vergewaltigung gesehen. Alle Selbstverwaltungskörper wurden aufgelöst und die gewählten Vertrauensmänner der Gemeinden durch ernannte Individuen ersetzt, die oft geistig und moralisch minderwertig waren; aber das wurde übersehen, wenn sie nur eine deutschfreundliche Gesinnung zeigten. — Gegen die estnischen Intellectuellen wurde eine ganz niederträchtige Verleumdung ausgeheckt und verbreitet: sie hätten sich für Geld an England verkauft und seien nur deswegen gegen eine Angliederung Eestis an das Deutsche Reich; ein angesehener deutscher Pastor, T. Hahn in Reval, hielt es sogar nicht unter seiner Würde, diese bewusste Lüge mit seinem Talar zu decken und sie auf einer Rundreise in Deutschland herumzukolportieren (Bericht des „Berliner Lokalanzeigers"). In den Zeitungen veröffentlichte Verleumdungen erlaubte man den Betroffenen nicht öffentlich zu widerlegen.

Dann wurden die famosen „Landesräte" „aus allen Schichten der Bevölkerung" einberufen. Ihre Zusammensetzung war ganz merkwürdig: die Deutschen schickten ihre Vertreter 1) als Adel, 2) als Grossgrundbesitzer, 3) als Städte und 4) als Geistlichkeit; ausserdem wurden auch einige Bauern, meistens frühere Gemeindeälteste, als Vertreter der Esten befohlen, so dass im Gouvernement Reval die deutschen Einwohner, die weniger als 3 % von der Einwohnerzahl ausmachen, mit 36 Stimmen, die 95 %-ige estnische Bevölkerung aber nur mit 16 Stimmen vertreten war.

Aber wie eingeschüchtert die estnischen Bauern durch den deutschen Terror und durch die Drohungen, die auf Vorversammlungen und selbst in den Sitzungen gegen Andersdenkende ausgestossen wurden, auch waren, sie haben doch einmütig eine motivierte Verwahrung eingereicht, worin sie die Zuständigkeit des „Landesrates" für die Entscheidung solcher Fragen bestritten, weil das Land damals schon eine gesetzliche, aus dem allgemeinen Wahlrecht hevorgegangene Landesverwaltung hatte. Aber der einmütige Protest aller Vertreter der estnischen Bauern-

schaft wurde, ungeachtet ihrer Forderung, nicht zu Protokoll genommen, im Gegenteil: es wurde behauptet, der Beschluss, Estland an das deutsche Reich anzugliedern, sei einstimmig gefasst worden und entspreche dem Wunsche der ganzen Bevölkerung, abgesehen von einzelnen, in englischem Solde stehenden Gebildeten.

Es sei hinzugefügt, dass die deutschen und deutschgesinnten Pastoren [1]) — ungeachtet der Warnungen ihrer estnischen Amtsbrüder — an dieser politischen Machination eifrig mitgearbeitet haben, wodurch die alte Kluft zwischen Kirche und Gemeinde noch mehr erweitert wurde, was auch dazu beitrug, dass die Forderung, alle Pastoratsländereien zu enteignen, immer mehr Fürsprecher fand.

Auf Grund des obenerwähnten Beschlusses, einer groben und gewaltsamen Fälschung des Volkswillens, wurde dann der baltische Herzogshut — nachdem das Hohenzollernhaus ihn abgelehnt hatte und da sich die Personalunion mit Preussen nicht verwirklichen liess — dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg angeboten, der auch seine Einwilligung gab. Die Bedingung seitens der Ritterschaften war: alle konstitutionellen Rechte der Bevölkerung sollten suspendiert, die Militärdiktatur beibehalten und das Land als im Belagerungszustande befindlich regiert werden, bis die „Eindeutschung" vollendet wäre [2]).

Gerade als an der Verwirklichung dieser Pläne gearbeitet wurde, brach die deutsche Revolution aus, das deutsche Militär zog von dannen, und die baltischen Ritterschaften standen nach Jahrhunderten wieder einmal allein, ohne Hilfe fremder Bajonette, dem Volke gegenüber, das sie immer misshandelt hatten und dessen Todesurteil zu vollziehen sie eben im Begriff gewesen waren.

---

1) Auch die estnischen Gemeinden hatten meistens deutsche Pastoren, weil es den estnischen Theologen von der geistlichen Gewalt, die ausschliesslich in den Händen der deutschen Ritterschaften lag, sehr erschwert wurde, in der Heimat Pfarrstellen zu erhalten. Im allgemeinen haben sich die Pastoren immer solidarisch mit dem grossgrundbesitzlichen Adel gefühlt, und die baltische Kirche ist eine Herrenkirche, nie eine Volkskirche gewesen.

2) Briefe des livländischen Landmarschalls von Stryk an den Livl. Adelskonvent vom 27. IX. 1918 und an den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg vom 3. XI. 1918, beide aufgefunden in Riga und abgedruckt in der „Roten Fahne".

Ein Fernstehender kann sich unmöglich vorstellen, welche furchtbare Erbitterung sich in den Sommermonaten 1918 aller Herzen des Volkes bemächtigt hatte, weil es unmöglich ist, alle Kränkungen und Beleidigungen, die man alltäglich stillschweigend einstecken musste, zu beschreiben. Man hätte blutige Exzesse befürchten müssen, weshalb auch die rührigsten Verfechter des neuen Herzogtums das Land schleunigst verliessen. Doch verstand das Volk, dem die Deutschen das Recht der Selbstverwaltung vorenthalten hatten, weil es noch zu unzivilisiert und unreif dazu wäre, sich so zu beherrschen, dass keine Ausschreitungen vorkamen, aber es war fest entschlossen, solche Pläne, wie seine Vertreibung aus dem Lande durch aus der Fremde hergebrachte Ansiedler, für die Zukunft unmöglich zu machen: der adlige Grossgrundbesitz musste liquidiert und das Land dem Volke zurückgegeben werden, dem es gegen alle Rechte genommen worden war. Dazu kam die Bolschewistengefahr.

Der Krieg gegen die Bolschewisten.

Das estnische Heer musste erst geschaffen werden. Im Frühjahr 1918 bestanden zwar schon gutausgerüstete und eingeübte estnische Regimenter, aber die Okkupationsmacht hatte sie aufgelöst und ihre Waffen eingezogen. Um den Kampf wirksam zu organisieren, musste man den Kriegern ein Ziel stecken, wofür es sich lohnte, Blut und Leben einzusetzen. Für ein baltisches Herzogtum unter der Diktatur des deutschen Adels hätte sich kein Este schlagen wollen. Über Dreiviertel von den estnischen Soldaten waren Landlose, denen die Bolschewisten mit Recht entgegenhielten: „Wofür kämpft ihr? Ein Vaterland habt ihr nicht, das haben die Gutsbesitzer euren Vätern genommen. Wir wollen es euch zurückgeben, aber ihr streitet gegen uns, kämpft nur, damit der Gutsbesitzer das Land eurer Väter behalten und die Früchte eurer Arbeit einstecken kann."

Um solcher Agitation wirksam zu begegnen, musste die Regierung den in den Kampf Ziehenden die feste Zusicherung geben, dass sie von nun an nicht mehr die erniedrigten und beleidigten Stiefkinder der Heimat, sondern ihre vollberechtigten Söhne sein sollten, die ein unverkümmertes Anrecht auf das Erbteil ihrer Väter hätten.

In dieser Gewissheit zogen die estnischen Jünglinge von 16 Jahren und 60-jährige Greise aus und haben über 12 Monate gegen eine mehrfache Übermacht siegreich gekämpft. Das Bewusstsein, dass in der Zukunft der Gutsbesitzer nicht mehr politisch und ökonomisch über die Esten herrschen werde, machte sie unempfänglich für alle bolschewistische Agitation. Wenn das nicht gewesen wäre, so wäre es dem estnischen Heer ergangen, wie den Armeen Denikins, Koltschaks und Judenitsch.

Die aus dem Lande entwichenen Schöpfer eines baltisch-deutschen Herzogtums aber spannen ihre Ränke weiter, intrigierten gegen die estnische Selbständigkeit (wie u. a. der obenerwähnte Landmarschall v. Stryk selbst in seinen Briefen erzählt) und streuten die unsinnigsten Verleumdungen aus. Sie haben sich nicht gescheut, in ihrer gedruckten Zeitungskorrespondenz „Stimmen aus dem Osten" zu behaupten, dass die Esten zur Befreiung ihrer Heimat kaum einen Finger gerührt hätten, dass alle kriegerischen Erfolge einzig und allein dem deutschen „Baltischen Bataillon", den finnischen Freiwilligen und der russischen Nordwestarmee zu verdanken seien.

In dieser Atmosphäre wurden die Wahlen zu der Konstituierenden Versammlung vollzogen. Die Hauptfrage in den Vorversammlungen war die Liquidation des Grossgrundbesitzes. Je radikaler die Parteien darin vorzugehen versprachen, desto mehr Anhänger fanden sie. Gewählt wurde nach proportionalem System. So kam es, dass die 3 am meisten links stehenden Parteien, die beiden sozialistischen Fraktionen und die Arbeitspartei, 78 Plätze, die 5 gemässigteren aber nur 42 Sitze in der Konstituierenden Versammlung erhielten, (unter den letzteren 3 Deutsche).

Damit war auch die Agrarfrage vorentschieden.

Das neue Agrargesetz.

Am 23. April 1919 trat die Konstituierende Versammlung zusammen. Die Ausarbeitung des Agrargesetzes wurde einer besonders zu diesem Zwecke gewählten Kommission von 19 Mitgliedern überwiesen. Nach drei Monaten war das Projekt fertiggestellt, den 25. Juli wurde mit der ersten Lesung begonnen und den 10. Oktober nach langen, teilweise recht erregten Debatten das Gesetz in der dritten Lesung angenommen, wonach alle Rittergüter samt ihrem landwirtschaftlichen Inventar enteignet und als Staatseigentum erklärt wurden. Die bisherigen Besitzer sollen eine Entschädigung erhalten, die für das Inventar nach den Marktpreisen des Jahres 1914 berechnet, für das unbewegliche Eigentum aber durch ein Spezialgesetz festgesetzt wird. (Das nichtlandwirtschaftliche Inventar wurde nicht enteignet. Ebenso wurde nicht enteignet das zur Einrichtung einer neuen Wirtschaft erforderliche lebende und tote landwirtschaftliche Inventar, wenn der frühere Inhaber Land zur Bewirtschaftung erhielt). Enteignet wurden auch Pastorate, den Kirchen und Klöstern, (aber nicht wohltätigen oder wissenschaftlichen Vereinen oder Institutionen) gehörige Ländereien, Ritterschaftsgüter, Majorate und Fideikommisse, ebenso sind alle früheren Krons- und Agrarbankgüter in das Eigentum der Republik Eesti übergegangen. Das enteignete Land wurde denen zu erbliche Bewirtschaftung oder auf befristete Pacht gegeben, die es einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen bewirtschaften.

Das ist das Wesentliche der neuen Agrarverfassung und so ist sie zustande gekommen — nicht aus dem Radikalismus der estnischen Politiker, sondern aus der historischen Ungerechtigkeit und dem unvernünftigen Konservatismus des baltischen Adels.

Wie gesagt, wurde über die Gesetzvorlage lange und heftig debattiert. Wohl waren sich im Grundprinzip, dass nähmlich der Grossgrundbesitz und damit auch die herrschende Stellung des Adels liquidiert werden müsse, alle Parteien und Bevölkerungsschichten einig: alle sahen es als eine staatliche Notwendigkeit an, als eine *conditio sine qua non* für den Bestand, für die Lebensmöglichkeit des estnischen Staates [1]), aber in Einzelheiten gingen die Ansichten auseinander.

1) Wenn von deutschbaltischer Seite versucht wird, die Sache so darzustellen, als wäre die „Maaliitpartei" (der Bauernbund) überhaupt dagegen gewesen, und wenn man diese Ansicht durch einzelne Zeitungsartikel oder Aussprüche bekannter Parteimänner belegen will, so ist das eine fromme Selbsttäuschung: diese Partei gerade hat vor den Wahlen eine besondere Flugschrift herausgegeben, worin sie 40.000 neue Kleinbetriebe aus dem adligen Grossgrundbesitz zu schaffen versprach, ebenso hat sie in der Konstituierenden Versammlung ihr prinzipielles Einverständnis mit der Reform ausgesprochen.

Die Schwierigkeiten der Entschädigungsfrage.

Die bürgerlichen Parteien wollten auch diese Frage gleich in allen Einzelheiten lösen, aber sie konnten nicht zu Einigkeit gelangen. Der „Maaliit" proponierte eine „gerechte Entschädigung", ohne näher zu erklären, was er darunter verstand; die „Volkspartei" wollte die Kultur des Landes, die darauf verwendete Arbeit und Kosten vergüten, nicht aber den Grund und Boden selbst; die „Arbeitspartei" war für eine gewisse Entschädigung in Höhe der in die Grundbücher eingetragenen Schulden, aber da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, schlug sie vor, die Frage später durch ein Spezialgesetz zu regeln. Gegen jegliche Entschädigung waren die Sozialdemokraten und Sozialrevolutionäre mit ihren 48 Vertretern, also die Minderheit der Konstituierenden Versammlung, während die Mehrheit prinzipiell für eine Vergütung war.

Aber zwei Gründe sprachen gebieterisch für einen Aufschub der Entscheidung.

Erstens finanzielle Erwägungen. Sind doch alle europäischen Staaten bestrebt gewesen, die Bezahlung ihrer Auslandsschulden möglichst hinauszuschieben, um Zeit zu gewinnen, ihre Finanzlage zu stabilisieren, wie viel mehr hatte der junge estnische Staat eine Atempause nötig! Hatte er doch nach den grossen Verlusten im Weltkriege noch den schweren, über ein Jahr dauernden Kampf gegen die Bolschewisten und einen anderen gegen die „Landeswehr" führen müssen, ohne dass er irgendwie dafür vorbereitet gewesen wäre. Darum musste er sich Zeit nehmen, um die Entschädigungs m ö g l i c h k e i t zu schaffen.

Zweitens musste die Frage i m I n t e r e s s e d e r G r o s s g r u n d b e s i t z e r aufgeschoben werden. Zwar hatten die Parteien, die prinzipiell für eine Entschädigung waren, in der Konstituierenden Versammlung die Mehrheit und damit die Möglichkeit, die

Frage bejahend zu entscheiden, aber dann hätten die extrem linken Parteien, die gegen jede Entschädigung waren, an das Volk apelliert und bei der damaligen Erbitterung gegen den Adel war es vorauszusehen, dass bei der Volksabstimmung die grosse Mehrheit sich in ihrem Sinne ausgesprochen hätte. Damit wäre die Frage überhaupt begraben gewesen, während man anderenfalls hoffen konnte, mit der Zeit eine günstigere Stimmung für die Entscheidung zu erhalten.

Ein Aussenstehender kann das vielleicht schwer begreifen, aber ebensowenig kann er begreifen, dass solche öffentliche Zustände, wie sie bei uns herrschten, noch im 20. Jahrhundert irgend wo in Europa haben bestehen können. Das klingt ihm wie „ein Märchen aus uralten Zeiten", aber dem estnischen Volk waren diese Zustände eine bittere Wirklichkeit gewesen. Und nur aus dieser harten Wirklichkeit ist der Radikalismus der Esten in der Agrarfrage zu erklären.

Die übergrosse Mehrheit des Volkes, ja, man kann getrost sagen, das Volk mit verschwindend wenigen Ausnahmen, urteilt in dieser Frage folgendermassen:

Es verneint zwar nicht, dass die jetzigen Gutsbesitzer ohne ihr persönliches Verschulden durch die Reform geschädigt würden und ein Recht auf Entschädigung hätten, aber es verneint, dass das Volk verpflichtet sei, eine solche zu leisten. Denn das Volk selbst hat ältere und heiligere Entschädigungsansprüche, zu deren Befriedigung die strittigen Sachwerte dienen müssen: sein elterliches Erbe ist ihm rechts- und gesetzwidrig genommen, es selbst ist Jahrhundert um Jahrhundert gesetz- und rechtswidrig gezwungen worden, harte Arbeit für die „Usurpatoren seines Eigentums" zu leisten; wenn es jetzt sein usurpiert gewesenes Eigentum zurückerhält, wenn es die Früchte seiner Hände Arbeit ergreift, die ihm solange ungesetzlich vorenthalten wurden, was für eine Entschädigung kann man da von ihm verlangen? Es hat ja nur erhalten, was von rechtswegen ihm gehört. Wenn aber jemand sein ursprünglichstes, natürlichstes Recht verwirklicht, so ist er niemandem etwas schuldig. Des Volkes jahrhundertelange Arbeit ist eine Schuld, die die Güter belastet, und Arbeitslohn ist die Schuld, die Priorität hat vor allen anderen Schulden. Für diese Schuld müssen die durch die Arbeit erzeugten Werte haften. Mögen die Geschädigten ihre Entschädigungsansprüche

gegen ihre Vorgänger richten, von denen sie die mit solchen Schulden belasteten Güter übernommen haben, das Volk hat damit nichts zu tun. Will man aber einwenden, dass die Ansprüche des Volks durch die Verjährung ausgelöscht sind, so antwortet man: dann soll man die Ansprüche der Gutsbesitzer auch einfach verjähren und damit verlöschen lassen. Was dem Einen recht ist, wird dem Anderen auch billig sein.

Die Rechte eines Volkes können aber überhaupt nicht verjähren. Trotz Verjährung haben die Russen im Jahre 1480 das Mongolenjoch abgeschüttelt und haben keine Entschädigung bezahlt, ebensowenig, wie die Schweizer den Habsburgern. Die Fremdherrschaft abzuschütteln, hatten auch die Esten dasselbe Recht, wie lange sie auch gedauert haben möge.

Gewiss kann man mit formalistischer Dialektik zeigen, dass das Volk nach den geltenden Gesetzen kein Recht auf Entschädigungsansprüche für „geraubte Äcker, Wiesen und Gelder“ oder gezwungene Dienstleistungen hat, aber hier ist nicht das formale, gemeine Recht massgebend, sondern die tiefinnerliche Gerechtigkeitsidee: Das ist eben die Aufgabe der Revolution, dass sie das ungerechte formale Recht zersprengt und ein neues, gerechteres Recht schafft, wie Stauffacher in „Wilhelm Tell“ sagt:

„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
wenn unerträglich wird die Last — greift er
hinauf getrosten Mutes in den Himmel
und holt herunter seine ewigen Rechte,
die droben hangen unveräusserlich.“

Nach ihrem formalen Recht sehen die Vertreter des baltischen Adels die ganze staatliche Organisation Eestis, seine Regierung und sein Parlament als gesetzwidrig an und halten die Ritterschaften für die einzeigen gesetzmässigen Vertreter des Landes, aber welcher vernünftige Mensch wird verlangen, dass die Esten sich danach richten müssten? Da Estlands Agrarverhältnisse von Alters her nicht nach gegenseitigem Übereinkommen zwischen dem deutschen Eroberer und der estnischen Bauernschaft geordnet worden sind, sondern nach dem einseitigen Gutdünken des Siegers, ohne die andere Seite auch nur angehört zu haben, so kann das Volk sie nicht als bindend für sich ansehen, sobald der Sieger nicht mehr die Macht hat, sie gegen den Willen des Volkes aufrecht zu erhalten, sondern es wird weiter nach Kriegsgebrauch

verfahren, wie bisher. Und das Volk kann nimmer begreifen, wie der zurückgeschlagene Angreifer für das Gelände, das er hat räumen müssen, eine Kriegsentschädigung verlangen kann.

Das war die feste Rechtsüberzeugung der Mehrzahl des Volkes und keine Dialektik, keine juridische Argumentation wäre im stande gewesen, sie zu einer anderen zu bekehren. Da aber die Regierung und die führenden Männer der Konstituierenden Versammlung aus Zweckmässigkeitsrücksichten eine Entschädigung gewähren wollten, so haben sie die Entscheidung aufschieben müssen, um nicht alle Wege abschneiden zu lassen, und in der Hoffnung, dass mit der Zeit die Stimmung dafür günstiger werden werde.

Jetzt haben die Koalitionsparteien des zweiten Riigikogu (Parlament) diese Frage in ihr nächstes Arbeitsprogramm aufgenommen und sie geht wohl ohne weiteren Aufschub ihrer endgültigen Regelung entgegen.

*

Ausser der Entschädigungsfrage wurde in der Konstituierenden Versammlung darüber gestritten, in welchem Tempo die Reform durchgeführt werden müsse.

Die mehr rechtsstehenden Parteien wollten nicht alle Güter zugleich und restlos enteignen, sondern allmählich, weil die Aufteilung eines so grossen Areals, wie alle Güter zusammen, mehrere Jahre in Anspruch nehmen müsse und nicht plötzlich durchgeführt werden könne. Es könnte auch die Gesamtproduktion des Landes darunter leiden, wodurch in der Volksernährung Schwierigkeiten entstehen würden. Aber die grosse Mehrheit der Konstituierenden Versammlung und der ganzen Bevölkerung war der Ansicht, dass es unmöglich sei, nach den Erfahrungen der ganzen Leidensgeschichte der estnischen Bauernschaft und besonders nach den Erlebnissen der Okkupationszeit die deutschen Gutsbesitzer noch auf den Gütern zu belassen, weil dadurch nicht nur der Agrarreform, sondern auch der Selbstständigkeit des Staates unabsehbare Schwierigkeiten erwachsen würden. Man wollte nach dem jahrhundertelangen Albdruck endlich frei aufatmen und alle Schwierigkeiten, welcher Art sie auch wären, gern in den Kauf nehmen, wenn nur der Hauptzweck erreicht würde.

So sagte die grosse Mehrheit der Bevölkerung, und dagegen liess sich nichts machen.

Nur mit Waffengewalt hätte man eine andere Entscheidung erzwingen können, aber dass kein estnischer Staatsmann diese Gewalt gegen sein Volk angewendet hätte, auch wenn sie vorhanden gewesen wäre, das versteht sich von selbst. Aber eine solche Macht war überhaupt nicht vorhanden. Zwar versuchten die Anhänger eines deutschbaltischen Herzogtums eine solche Macht in Gestalt der „Landeswehr" und der Bermondschen Truppen zu organisieren, aber sie haben damit nichts erreicht.

Das ist der Werdegang unserer neuen Agrarverfassung. Man kann verschiedene Einwände gegen sie geltend machen, aber wer die Sache im Zusammenhang betrachtet, muss bekennen, dass eine andere Lösung der Frage im Jahre 1919 nicht mehr möglich war. Sie wäre früher möglich gewesen, hätte man die Reformen durchgeführt, die Jakobson, Tõnisson, Päts u. a. gefordert haben; hätten die Ritterschaften nicht das Reformprojekt in der Duma hintertrieben; hätten sie wenigstens im Sommer 1918 gezeigt, dass sie den Esten als gleichberechtigten Bürgern der gemeinsamen Heimat neben sich ein Plätzchen an der Sonne gönnen wollten, — vieles hätte anders kommen können. Aber jetzt war das Drama so eingeleitet und so weiter geführt, dass ein anderer Schluss undenkbar war. Wer mit dem Schlusse nicht zufrieden ist, möge die Regisseure verantwortlich machen.

Deutschbalten wollen in dieser Reform den bolschewistischen Geist sehen und vergleichen sie mit Naboths Weinberg; sie klagen über das Unrecht, das man den Gutsbesitzern zugefügt hat und beweinen deren schwere Lage, aber aus alledem klingt die Moral hindurch: wenn ich's einem anderen tue, so ist es gut, wenn aber der andere es mir tut, dann ist es böse.

Denn die Esten haben gar nicht nötig gehabt, zu den Bolschewisten in die Lehre zu gehen, wie man es zu machen hat; das haben sie bei sich von den deutschen Ritterschaften viel besser gelernt, und in ihrer Agrarreform lebt derselbe Geist, sie wird von denselben Grundsätzen getragen, nach denen das Agrarwesen von den früheren Machthabern immer geordnet worden ist, mit dem einzigen Unterschied, dass sie sich jetzt gegen diejenigen richten, die sie früher gegen andere angewendet haben.

Es mag zugegeben werden, dass die jetzige Reform den Grossgrundbesitzern gewisse Verluste bringt und sie zwingt auf manche gewohnte Bequemlichkeit zu verzichten, ohne dass sie

es persönlich verschuldet hätten, aber wenn das schon ein Unrecht ist, so ist es doch, wie ein Tropfen am Eimer, neben dem Unrecht, das an Zehntausenden von Bauern verübt wurde, die durch die Gutsbesitzer aus ihren Häusern, die sie sich selbst gebaut, und von den Feldern, die ihre Voreltern urbar gemacht und von Geschlecht zu Geschlecht bearbeitet hatten, ohne jegliche Schuld und ohne alle Entschädigung auf die Landstrasse geworfen wurden. Steht es wohl an Mücken zu seihen, wenn man Kameele verschluckt hat?

Doch wäre es verfehlt, deswegen in dem besprochenen Agrargesetz ein Kind der Rachsucht zu sehen: wer sich rächt, will seinem Opfer ein grösseres Leid zufügen, als er selbst erlitten hat. Das bezweckt das erwähnte Gesetz nicht, (es wäre in diesem Falle auch gar nicht möglich), es geht überhaupt nicht auf ein Leidzufügen aus, sondern will dies soviel als tunlich vermeiden; es verlangt auch noch lange nicht die volle Gerechtigkeit für erlittenes Übel, es will nur die Folgen der früheren Untaten und Ungerechtigkeiten so viel wie möglich beseitigen oder, mit dem Gleichnis der deutschen Zeitungen zu sprechen: es will Naboths Kindern ihres Vaters Weinberg wieder zurückgeben.

Die jetzige Reform ist mit Naturnotwendigkeit aus dem ganzen Verhalten der baltischen Ritterschaften hervorgegangen, nicht als ein Racheakt der estnischen Bauernschaft, sondern als Verwirklichung der göttlichen Gerechtigkeit, die die Sünden der Väter heimsucht bis ins dritte und vierte Glied. Es ist das Gesetz der göttlichen Weltordnung, dass oft die Kinder ernten müssen, was die Väter gesät haben, und wie ein Kind, das infolge der Ausschweifungen seines Vaters in geistigem und leiblichem Elend hinsiechen muss, kein Recht hat seine Nebenmenschen deswegen anzuklagen, so haben auch die jetzigen Gutsbesitzer die Urheber ihres Unglücks nur unter ihren Vorgängern zu suchen.

Dass es so kommen muss, dass unangenehme Folgen nicht ausbleiben können, wenn man auf dem selbstsüchtigen, ungerechten gewalttätigen Wege weiterschreitet, das haben die weitsichtigeren Männer unter dem baltischen Adel immer vorhergesagt und ihre Standesgenossen zur Einlenkung ermahnt (vgl. die Worte Jegor v. Sievers S. 6), aber sie haben tauben Ohren gepredigt. Darum muss man unter das Agrargesetz von Jahre 1919 schreiben:

der baltische Adel hat es nicht anders gewollt, hat es nicht anders zugelassen.

Man mag die Taten der früheren Zeiten beurteilen, wie man will, die Tatsachen bleiben unwiderlegbar bestehen:

1) Die deutschen Ankömmlinge haben den estnischen Eingeborenen ihr Land mit Gewalt ohne eine Entschädigung genommen;

2) dies ist nicht nach den damaligen Gesetzen und Rechtsbegriffen geschehen, sondern im Gegensatz zu allen diesen und in Missachtung eigener eingegangener Verpflichtungen. Die Gutsherren haben eigenmächtig ihre Zwangsherrschaft eingeführt und sie nach und nach von den Königen sanktionieren lassen, meistens beim Übergang unter eine neue Regierung, wenn die frühere irgendwelche Reformen zum Besten der Bauern hatte vornehmen wollen. Dadurch konnte aber das Unrecht im Bewusstsein des Volkes nicht in Recht verwandelt werden.

3) Auch bei allen nachfolgenden Reformen hat man niemals das Rechtsgefühl des Volkes berücksichtigt oder nach seiner Einwilligung gefragt, so dass die grosse Mehrheit des Volkes den Zustand im Baltikum nicht als einen Rechtszustand, sondern als einen dauernden Kriegszustand unter der Okkupationsgewalt einer feindlichen Macht ansah, die bei erster Gelegenheit abzuschütteln patriotische Pflicht war. Als Abschüttelung einer feindlichen Macht ist die Agrarreform zu betrachten.

4) Wenn man auch den jetzigen Gutsbesitzern nicht anrechnen kann, was ihre Vorfahren verschuldet haben, so ist es doch ihre unleugbare Schuld, dass sie mit den Esten keine Aussöhnung gesucht, keinen Verständigungsfrieden geschlossen haben, solange die Zeit dazu günstig war, sondern alle Reformversuche der Esten, die auf die Schaffung eines Rechtszustandes gerichtet waren, hartnäckig hintertrieben haben. Ihre unsinnige, den Esten gegenüber geradezu mörderische Politik während der Okkupation kann durch nichts gerechtfertigt werden. Wenn sie jetzt ernten müssen, was ihre Vorfahren gesät haben, so können sie doch nicht sagen, dass sie selbst nichts zu den bitteren Früchten beigetragen hätten.

Quellennachweis.

Im Interesse der Raumersparnis ist von Quellenangaben abgesehen worden. Sie hätten auch wenig genützt, weil die einschlägige Literatur schwer erhältlich ist. Leichter zu haben sind nur die Werke von A. Tobien (Die Agrargesetzgebung Livlands), und A. v. Gernet (Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland), die die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert recht ausführlich behandeln, aber ausschliesslich vom Gesichtspunkt der Ritterschaften, mit vollständiger Ignorierung der anderen Seite, der Bauern. Dennoch geben auch diese Werke ein wertvolles Material. Zu nennen wären — ausser den im Texte und in den Fussnoten angeführten — noch im besonderen folgende Werke:

Henricus de Lettis, Origines Livoniae. (Francofurti et Lipsiae, 1740.)

Balth. Russow, Nye Lyfflendische Chronica. (Rostock, 1578.)

Chr. Kelch, Lieflandische Historia. (Revall, 1695.)

G. Merkel, Die Letten. (Leipzig, 1800.)

Samson-Himmelstiern, Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen. (Dorpat, 1838.)

Der Ehste und sein Herr. Zur Beleuchtung der ökonomischen Lage und des Zustandes der Bauern in Ehstland. Von einem, der weder Ehste, noch dessen Herr ist. (Wichtig, weil von einem unparteiischen Beobachter — T. Blagoweschtschenski — verfasst!)

Dr. Adolf Agthe, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland (Zeitschrift für die Gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher. Ergänzungsheft XXIX.)

A. M. Tallgren. Zur Einwanderung der Esten. Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft 1912—1920 Dorpat 1921 S. s. 185—196.

Dr. M. Walters, Lettland, seine Entwicklung zum Staat und die baltischen Fragen. Rom. 1923.

Eesti Põllumajandus, Statistiline Aastaraamat Tallinn, 1923. Riigi Statistika keskbüroo väljaanne. (Annuaire de la statistique agricole I. Edition du bureau central de statistique de l'Estonie.)

Die neue Landordnung.

A. Warep.

Im Laufe der Jahrhunderte bildeten sich die in den Grenzen der Republik Eesti befindlichen Ländereien zu drei rechtlich von einander verschiedenen Gruppen aus:

1) Die Rittergüter, 2) die Domänen und 3) die Gemeindeländereien oder Pastorate. Jede dieser Gruppen ihrerseits bestand aus 3 Teilen: dem Hofslande, der Quote oder dem Sechstelland und dem Bauerlande.

1. Die Rittergüter bildeten den wichtigsten Teil der drei genannten Gruppen, sowohl ihrer Grösse, als auch der mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte wegen. Die Entstehung der Rittergüter fällt in die Zeit der Niederwerfung des estnischen Volkes. Nach Unterjochung des letzteren teilten die Eindringlinge das Land unter sich, indem sie es zur Nutzniessung als Mannlehn vergaben. Im Laufe der Zeiten ging das Mannlehn in den Besitz der Nutzniesser über und die russischen Machthaber bestätigten ohne Einschränkung deren privatrechtlichen Rechte, wobei sie die zur Zeit der Schwedenherrschaft unternommenen Versuche der Restituirung der Rechte der Indigenen annullierten (1604). Mit den Rittergütern war eine Reihe von Rechten und Vorrechten verbunden. Diese normierten nicht nur diejenigen Verhältnisse, welche die ständische Corporation betrafen, sondern auch die Organisation der Selbstverwaltung. Zu den wichtigeren Rechten der Rittergutsbesitzer gehörte das Recht der Teilnahme am Landtage, wo sämtliche das Wohlergehen des Landes betreffende Fragen zur Entscheidung kamen. Ausserdem konnten nur Rittergutsbesitzer im Generalconsistorium, in der Landessteuerkommission

und in der Wege- und Brückenbaukommission Ämter bekleiden, als Oberkirchenvorsteher fungieren usw. Die Ausübung der Rechte einer Gutspolizei und der Gerichtsbarkeit über Bauern und Gutsangestellte verliehen der Tätigkeit der Rittergutsbesitzer einen rechtlichen Charakter.

Von den privatrechtlichen Vorrechten, welche mit den Rittergütern verbunden waren, seien bloss genannt: das Branntweinbrennen und das Bierbrauen, das Schankrecht, der Mühlenbau, das Abhalten von Märkten und die alleinige Ausübung der Jagd und des Fischfangs.

Wie oben gesagt, bestand das Rittergut aus drei juridischen Teilen: dem Hofslande, der Quote oder dem Sechstel und dem Bauerlande.

Die Entstehung des Hofslandes fällt im Allgemeinen mit der Entstehung der Güter zusammen. Als nach der Besetzung des Landes seitens der Eroberer die festgesetzte Abgabe (der Zehnte) den fiskalischen Bedürfnissen nicht mehr vollständig genügte, wurde die ortsangesessene Bevölkerung aus den Gesinden verjagt, die Gebäude dorfweise niedergebrannt und anstatt dessen errichtete der Vasall oder die Kirche ihr Allodium. Eine solche Landeinziehung dauerte bis in die 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts fort, als es verboten wurde die Gesinde zu zerstören und dem Hofslande einzuverleiben. Auf dem Wege des Gesetzes wurde die Kategorie des unantastbaren Bauerlandes geschaffen, wobei zur Basis dasjenige Land genommen wurde, welches im Anfang des Jahrhunderts in das Kadaster — die sogenannten Wackenbücher — eingetragen war. Gleichzeitig wurde das Recht erteilt, einen Teil des Bauerlandes dem Hofe zu belassen oder sogar bis zu einer gewissen Norm mit ihm zu verschmelzen, um die Hofsarbeiter mit Land zu versehen.

Die mit dem Hofslande verschmolzenen Bauerländereien, welche dazu bestimmt waren, den Hofsarbeitern den Lebensunterhalt zu ermöglichen, bilden die zweite Kategorie der Rittergüter, nähmlich das Quoten- oder Sechstelland.

Alles übriggebliebene landwirtschaftlich verwendbare Land gehörte zum Bauerlande. In den 60-er Jahren wurde das Bauerland vom Hofslande auf der Karte durch einen roten Strich getrennt und in das entsprechende Wackenbuch seinem Wert und Qualität gemäss eingetragen. Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der

Bauerländereien mit dem Hofslande wurde dem Rittergutsbesitzer untersagt. Er konnte diese Ländereien nur den in seiner Gemeinde angeschriebenen Bürgern verpachten oder verkaufen. Auf Grund des Gesetzes waren die Inhaber der Bauerländereien gegen den Gutsbesitzer geschützt; so war die Ansammlung von Bauerländereien in einer Hand zu eigener Nutzniessung über eine gewisse Norm hinaus untersagt. Gleichzeitig wurde ein Minimum für die Grösse der Bauernstelle festgesetzt. Auf dem Bauerlande lag jedoch der gössere Teil der Zahlungen und Verpflichtungen, von denen das Gutsland entweder vollständig befreit war oder dieselben in bedeutend geringerem Masse trug, zum Beispiel: die Wege- und Brückenreparation, Unterhalt der Poststationen, alle Gemeindezahlungen (Unterhalt der Gemeindeverwaltung, der Gemeindeschulen, der Gemeindearmen) und die Reallasten zum Besten der Prediger (Getreide, Hühner, Eier usw.)

Rittergüter gab es in der Republik Eesti 867, von denen der grösste Teil Privatpersonen gehörte und der kleinere Teil verschiedenen Institutionen: Städten, Stiften, der Ritterschaft. Bis zum Jahre 1869 konnte nur der immatrikulierte Adel Rittergüter besitzen.

2. Domänen. Die Entstehung der Domänengüter datiert aus der Schwedenzeit, als durch die Güterreduktion eine Menge von auf Grund des Lehnrechts genutzten Ländereien wieder in den Besitz der Staatsgewalt überging. Diese Ländereien bestanden ebenso, wie die Rittergüter, aus dem Hofslande, der Quote oder dem Sechstel und dem Bauerlande. Die Bewirtschaftung der Domänen erfolgte auf dem Wege der Verpachtung; sie waren befreit von den Landesprästanden und deren Inhaber nahmen nicht an dem Landtage teil. Auf Grund des in Tartu (Dorpat) abgeschlossenen Friedensvertrages gingen alle Domänen ländereien in den Besitz der Republik Eesti über (2. Februar 1920).

3. Die Entstehung der Pastoratsländereien datiert aus dem 13. Jahrhundert; zu ihnen gehörten die Ländereien, die zum Unterhalt der Prediger bestimmt waren; sie besassen dieselben Rechte, wie die Rittergüter, aber ihre Inhaber nahmen nicht am Landtage teil. Die Ländereien bewirtschafteten die Prediger als „domini utiles", d. h. auf Grund des Privatbesitzes, während die Gemeinde der juridische Landbesitzer blieb. Diese Ländereien waren von jeglichen Zahlungen und Verpflichtungen befreit.

Später erst entstanden die griechisch-katolischen Kirchenländereien, welche die Russische Regierung aus den Domänenfonds der Kirche zur Nutzniessung überliess, um den russischen Einfluss zu stärken.

Im Jahre 1919, als in Eesti die Agrarreform eingeführt wurde, konnte man den Landbesitz seiner Grösse nach in zwei Gruppen teilen: 1) in den Grossgrundbesitz und 2) in den Kleingrundbesitz.

Der Grossgrundbesitz bestand aus: 1) den Rittergütern, 2) den Kronsgütern, 3) den Pastoratsländereien und 4) von den Gütern abgetrennten Landstellen. Die Zahl der einzelnen Grossgrundbesitze betrug 1149 mit einem Areal von 2.428.087 ha oder 57.9 % von der ganzen Bodenfläche, ungerechnet das Petschurgebiet und die Ländereien jenseits der Narowa in der Grösse von 201.796 ha, die auf Grund des Tartuer Friedensvertrages an Eesti abgetreten wurden und wo ganz besondere — reinrussische — Agrarverhältnisse herrschten.

Vom Grossgrundbesitz gehörten:

dem Privatbesitz	1.965.818 ha	oder	80 %
dem Staate	239.518 ha	„	9.9 %
den Agrarbanken	67.052 ha	„	2.7 %
den Kirchengemeinden	54.137 ha	„	2.3 %
den ständischen Institutionen	53.836 ha	„	2.2 %
Städten	47.726 ha	„	2.0 %
Summa	2.428.087 ha	oder	100 %

Die durchschnittliche Grösse eines Grossgrundbesitzes betrug 2.113,2 ha.

2) Die Zahl des Kleingrundbesitzes (verkaufte Bauerstellen) betrug 51.640 Bauerhöfe mit einem Areal von 1.761.015 ha oder 42.1 % der ganzen Bodenfläche. — Die Durchschnittsgrösse eines Gesindes beträgt 34.1 ha.

Ebenso gross wie der Unterschied in der Durchschnittsgrösse der Wirtschaftseinheiten, war auch der Unterschied in der Exploitation dieser beiden Formen des Grundbesitzes. Im Kleingrundbesitz herrschte intensive Bewirtschaftung vor, während im Grossgrundbesitz einen grossen Teil der Bodenfläche der Wald und wirtschaftlich unproduktive Ländereien bildeten. Ebenfalls

bewirtschafteten die Grossgrundbesitzer nicht alle ihnen gehörige Ländereien selbst, sondern verpachteten einen Teil als Kleinstellen. Zu den verpachteten Ländereien gehören vor allen Dingen alle Bauerländereien, welche schon laut Gesetz, verboten war, mit den Gütern zusammen zu bewirtschaften. Ausser den Bauerstellen war auch ein Teil des Quoten- und Hofslandes verpachtet. Die gesammte in Pacht vergebene Bodenfläche betrug 557.015 ha oder 29.9 % des gesamten Grossgrundbesitzes und auf dem verpachteten Areal befanden sich 23.023 Kleinwirtschaften. Auf den verpachteten Ländereien wuchs der Kleinbetrieb, so dass ungeachtet des Übergewichts des Grossgrundbesitzes mehr Ländereien in Form von Kleinwirtschaften benutzt wurden, als in Form von Grossbetrieben. Die Gesamtzahl der Kleinbetriebe betrug in Eesti 74.663 Höfe mit 2.318.030 ha oder 55.3 % der Gesamtbodenfläche, während in der Form von Grossbetrieben 1.871.072 ha oder 44.7 % der Bodenfläche genutzt wurde.

In Folge des Weltkrieges waren in Eesti über 400 Wirtschaften stark vernachlässigt worden, ein Teil war von den Besitzern vollständig seinem Schicksal überlassen worden und ihre Instandsetzung war mit eigenen Kräften des Landbesitzers allein unmöglich. Durch die Agrarreform wurde die Gefahr beseitigt, dass diese Ländereien unbenutzt als Grasland liegen bleiben könnten. Weiter mussten Wege gefunden werden, um neue volkswirtschaftlich wichtige Werte zu schaffen, wobei an Stelle des Grossgrundbesitzes die Kleinwirtschaften treten mussten, um eine gründlichere Bewirtschaftung und eine grössere Produktion von ein und demselben Areal zu ermöglichen. So z. B. befanden sich in der Nutzniessung des Grossgrundbesitzes 1.871.072 ha, von denen bloss 243.976 ha aufgeackert waren. Dem Grossgrundbesitz gehörten 25.046 Pferde, 74.844 Stück Grossvieh, 89.281 Schweine und Schafe; dagegen wurden in 74.663 Kleinwirtschaften 2.318.030 ha genutzt, von denen 633.366 ha zu Acker gemacht waren, und auf welchem 134.938 Pferde, 328.137 Stück Grossvieh und 474.482 Schweine und Schafe gehalten wurden. Diese Daten reden, wie auch in anderen Staaten, zu Gunsten der grösseren Produktivität der Kleinwirtschaften. Durch Schaffung der Kleinbetriebe trug ferner die Agrarreform nicht wenig zur Sanierung der ethischen Besitzbegriffe des Volkes bei,

welches im Laufe der sieben Kriegesjahre merklich demoralisiert war.

Auf seinem eigenen Boden sich ansiedelnd, lernte das Volk von neuem arbeiten, in ihm erwachte Sorgfalt und Fleiss und es wuchs die Arbeitslust.

Die gesetzliche Grundlage für die Landreform Eestis bildet das von der Constituirenden Versammlung am 19. Oktober 1919 angenommene Agrargesetz, zu dessen Verwirklichung von der Regierung der Republik eine Reihe von Verordnungen erlassen worden ist. Das Ziel des Agrargesetzes ist die vollständige Liquidation des Grossgrundbesitzes und die Schaffung an seiner Statt der Kleinwirtschaften. Zu diesem Zweck wird der Grossgrundbesitz enteignet nebst allen Zubehör und landwirtschaftlichem Inventar, ausgenommen die Ländereien der Städte und der Wohltätigkeits-Anstalten und ebenfalls einen Teil des Kirchenlandes und die Landstellen, die nicht Rittergutsbesitzern gehören.

Vom Inventar unterliegt nicht der Enteignung das Inventar des Inhabers des Kirchenlandes ebenso auch nicht das Inventar eines Gutes von mehreren in der Hand e i n e s Pächters befindlichen Gütern, ferner nicht das für den Betrieb einer Kleinwirtschaft nötige Inventar, welches dem Besitzer eines enteigneten Gutes gehört, im Falle dieser Land zur Beackerung erhielt. Für das enteignete Vermögen wird eine Entschädigung gezahlt, wobei für das Inventar der Betrag sofort baar bezahlt wird, während die Norm und die Zahlungsbedingungen für die Enteignung des Landes noch durch ein Sondergesetz geregelt werden. Der Wert des enteigneten Inventars wird in Gold berechnet. Die Bestimmung des Wertes setzt eine Kommission aus Vertretern des Landwirtschaftsministeriums und der Selbstverwaltungen fest. Von den enteigneten Ländereien werden die Wälder ausgenommen, die in staatliche Bewirtschaftung übergehen. Zu landwirtschaftlichen Zwecken taugliche Ländereien werden zu dauernder Nutzniessung in Form von Kleinwirtschaften an einzelne Personen vergeben. Ebenfalls werden auf Kosten des Staatslandreservefonds die Selbstverwaltungen, Vereine, Wohltätigkeitsanstalten, Industrie- und Handelsunternehmungen mit Land befriedigt.

Als Normalareal für Kleinwirtschaften sind angenommen Wirtschaften, die einer Familie den Lebensunterhalt liefern und

mit 2 Pferden bewirtschaftet werden können. Gemäss der Bodengüte und geographischer Lage und anderer örtlicher Verhältnisse schwankt die Grösse einer solchen Landstelle zwischen 10—50 ha. Zu Wohnzwecken werden auch kleinere Stellen abgeteilt, wenn die Landwirtschaft einen Nebenerwerb des Inhabers bildet. Die Aufteilung der Ländereien liegt den staatlichen Landmessern ob, wobei die Parzellierungsprojekte von einer Kommission durchgesehen werden, die aus Vertretern der Selbstverwaltungen und aus Regierungsbeamten besteht. Die durch die Verteilung erhaltenen Einheiten werden zur Nutzniessung denjenigen Interessenten überlassen, die von den Selbstverwaltungsorganen als Kandidaten vorgeschlagen werden. Das Vorrecht auf Landzuteilung haben diejenigen Krieger, welche am Estnischen Freiheitskriege aktiv teilgenommen und im Kampf gegen den Feind besondere Tapferkeit bewiesen haben, während die früheren Pächter auf ihren Stellen verbleiben. Staatsländereien werden zu Bewirtschaftung gegen Zahlung abgegeben: Selbstverwaltungen, Städten und Hackelwerken; zu Fabriks- und Handelszwecken abgeteilte Ländereien werden unter besonderen Bedingungen gemäss diesbezüglich veröffentlichten Verordnungen vergeben; zu landwirtschaftlichen Zwecken abgeteilte Ländereien werden auf 6 Jahre verpachtet, mit dem Recht auf folgende dauernde Nutzniessung (Erbpacht). Wenn der Pächter das ihm zur Nutzniessung übergebene Land im Laufe von 6 Jahren ordentlich bewirtschaftet, die Kleinwirtschaft eingerichtet und die dazu notwendigen Gebäude aufgeführt hat, erhält er das Recht nach Ablauf der Pachtzeit je nach Wunsch diese Stelle entweder als Besitztum zu erwerben oder in langfristige Pacht zu nehmen. Für das Land wird die Pachtzahlung je nach der Fruchtbarkeit und Lage erhoben. Als Grundlage für die Festsetzung der Pacht ist der Roggen angenommen, jedoch erfolgt die Zahlung in Geld, wobei die in Roggen festgesetzte Pacht in Geld umgerechnet wird auf Grund der im gegebenen Jahre herrschenden mittleren Roggenpreise. Die auf den verpachteten Ländereien befindlichen Gebäude und der auf ihnen wachsende Wald wird dem Nutzniesser verkauft, während die Pachtstelleninhaber, die schon 40 Jahre und länger auf der Stelle gewirtschaftet haben, die Gebäude der Gesinde und den auf dem Heuschlage und der Weide wachsenden Wald unentgeltlich erhalten. Die grösseren Hofsgebäude erhalten

zur Nutzniessung Volksschulen, Fürsorgeanstalten, Sammelmeiereien usw. für ihre Einrichtung und Betrieb.

Bei der Zuteilung von Land wird grosses Gewicht darauf gelegt, Neuland zu schaffen. Eesti weist nämlich über 300.000 ha versumpftes Land auf, welches durch Aufwendung von mehr oder weniger grossen Geldmitteln in ackerbaufähiges Land verwandelt werden kann. Solche Ländereien können in der Grösse von bis 250 ha einzelnen Personen auf 50 Jahre vergeben werden, wobei im Laufe der ersten 30 Jahre keine Zahlungen zu leisten sind. Vereinen zur Förderung der Moorkultur können auch grössere Areale vergeben werden. Ebenfalls wird für die früheren Gutsarbeiter gesorgt, indem man denjenigen, welche nicht im Stande sind eine Normalgesindestelle zu bewirtschaften, kleinere Stellen von 1—5 ha verpachtet. Zusammen mit dem Lande enteignetes Inventar verkauft der Staat den Ansiedlern zu mittleren Marktpreisen, wobei die Zahlung für das Inventar, auf Wunsch der Ansiedler, die das Inventar gekauft haben, im Laufe von 6 Jahren geschehen kann. Grössere Ackerbaugeräte und Maschinen werden an Genossenschaften verkauft, die sich aus den Ansiedlern zwecks Benutzung von Maschinen gebildet haben. Entsprechenden Genossenschaften werden auch die enteigneten industriellen Unternehmungen, wie z. B. Brennereien, Meiereien usw. zur Nutzniessung übergeben. Wenn keine Genossenschaften vorhanden sind, werden die industriellen Unternehmungen meistbietlich bis auf 50 Jahre verpachtet.

Obgleich das Agrargesetz erst am 19. Oktober 1919 angenommen wurde, war schon einige Jahre vorher mit der Einführung einer neuen Landordnung begonnen worden. Durch Gesetz der Russischen Temporären Regierung vom 12. Juli 1917 war nämlich eine Veräusserung von Land zu Gunsten dritter Personen verboten worden, denn mit dem Umsturz in Russland mussten sich auch von Grund aus die Agrarverhältnisse ändern. Um den vorhandenen Landfonds zweckmässig zu verwenden, musste man dem Abschluss von Verträgen über Veräusserung von Ländereien, ihrer Belastung mit Obligationen, ihrem Übergang in die Hände von Ausländern usw. vorbeugen. Auf Grund dieser Verordnung konnte man auch in Eesti, als einem Teile des damaligen Russischen Reiches, Verträge über Ländereien nur mit Genehmigung des örtlichen Landconseils und mit Bestätigung

des Ministers der Landwirtschaft, abschliessen. Die Verordnung vom 12. Juli 1917 wurde auch von der Temporären Regierung Eestis als für den selbständigen Staat Eesti verbindlich erklärt und als natürliche Folge dieser Verordnung ist die vom Landesrat Eestis am 27. November 1918 angenommene Verordnung anzusehen, auf deren Grundlage alle Ländereien der Güter mitsamt den Wäldern unter die Kontrolle der Gemeindeconseils gestellt werden, um erstere als Nationalvermögen zu erhalten und der Gefahr einer Hungersnot vorzubeugen. Die Gemeindeconseils sind verpflichtet für die Leitung der Gutswirtschaften die erforderliche Inventur des beweglichen Vermögens auszuführen und über ihre Bewirtschaftung zu machen. Die Veräusserung der bei der Inventur festgestellten Vermögensobjekte ist ohne Genehmigung der Gemeindekontrollkommissionen verboten. Auf Grund derselben Verordnung gehen alle in früherer Zeit dem Russischen Staat gehörigen Ländereien und Wälder, sowie die Ländereien der früheren Russischen Agrarbank, in die Verwaltung des Staates über und die zur Zeit der deutschen Okkupation vertriebenen Bauerstellenpächter werden in ihre alten Stellen wieder eingesetzt.

Zur Zeit der Okkupation war eine grosse Anzahl von landwirtschaftlichen Grossbetrieben in Unordnung geraten und der grössere Teil der Gutsbesitzer verliess zusammen mit den Okkupationstruppen das Land und überliess seine Habe dem Schicksal. Den im solchen Zustande gelassenen Wirtschaften drohte ein vollständiger Verfall und unendliche Territorien hätten brach liegen bleiben können, wodurch das Volk während der schweren Kriegszeit der Gefahr des Hungers ausgesetzt gewesen wäre. Um diesen bedrohlichen Zustand zu beseitigen, verfügte die Temporäre Regierung am 17. Dezember 1918, dass im Falle einer nachlässigen Bewirtschaftung der Güter, welche sich im Brachliegenlassen der Felder, in mangelhaft ausgeführten Erntearbeiten, in Nichtauszahlung der Arbeitslöhne oder im Devastieren des Inventars und der Wälder und im Verlassen der Güter seitens des Besitzers äussern würde, solche Güter unter Curatel zu stellen seien. Die Beschlüsse betreffend die Verhängnung des Curatels fasste eine Kommission, welche die Wirtschaften an Ort und Stelle revidierte und entsprechende Protokolle aufnahm. Die Kommissionen bestanden aus je einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, als einer staatlichen Institution, und der Ge-

meinde- und Kreisverwaltungen. Der Kurator fixierte die Art und Weise der Bewirtschaftung für das unter der Verwaltung des Landwirtschaftsministeriums oder für das unter Curatel zu stellende Gut, d. h. er entschied darüber, ob dasselbe fernerhin als eine Grosswirtschaft zu bewirtschaften, oder ob es parzelliert und in Form von Kleinstellen auf die Zeitdauer von 1—6 Jahren zu verpachten sei. Die Einnahmen der unter Curatel gestellten Güter fielen den Gutsbesitzern zu. Auf Grund dieser Verordnung wurden 229 Grossgrundbesitze oder 19,9 % der gesamten Anzahl der Güter mit einem Areal von 460.652 ha unter Curatel gestellt; von dieser Fläche betrug der Acker 80.449 ha und der Wald 126.668 ha. Von der unter Curatel gestellten Gütern waren Rittergüter 195, Ritterschaftsgüter 2, frühere Domänengüter 21, welche an einzelne Personen verpachtet gewesen waren; Pastorate 5 und grössere Landstellen 6. Die Nutzung der unter Curatel gestellten Ländereien erfolgte im Sommer 1919 auf folgende Weise:

	Hauptgüter	Zu ihnen gehörige Hoflagen.
Als Grosswirtschaften	113	68
Teils als Grossbetriebe, teils in Parzellen vergeben	13	—
Ohne Parzellierung vergeben . . .	92	81
Nach „ „ . . .	11	16
	229	165

Im Laufe des Sommers 1919 wurden von den Gütern 104 parzellierte Hauptgüter mit 93 Hoflagen unter Curatel gestellt. Die bei der Parzellierung erzielten Einheiten waren die ersten Areale, welche man nach Annahme des Agrargesetzes sofort zur Gründung von Kleinbetrieben den Landreflektanten zur Nutzung übergeben konnte. Auf diese Weise wurde die Verordnung inbetreff des Curatels auch in gewissem Sinne die Grundlage für die Vorarbeiten zur Landreform.

Mit der Annahme des Agrargesetzes seitens der Constituirenden Versammlung am 19. Oktober 1919, änderte sich die Form des Grundbesitzes und der Landnutzung in Eesti von Grund aus. Auf Grund des Agrargesetzes unterlagen der Enteignung 2.346.494 ha oder 96,6 % vom Grossgrundbesitz.

An Ländereien wurde enteignet:

Von Privatbesitzern (Rittergutsbesitzern)	1.934.678 ha	oder 82.5%
Früher d. Russischen Staat geh. Ländereien	239 518 „	„ 10.2%
Früher der Russischen Agrarbank gehörige Ländereien	67.052 „	„ 2.9%
Kirchenländereien	54.137 „	„ 2.3%
Ländereien der ständischen Institutionen	51.109 „	„ 2.1%
Summa .	2.346.494 ha	oder 100%

Nicht enteignet wurden:

Den Städten gehörige Ländereien . . .	47.726 ha	oder 58.5%
Im Privatbesitz befindliche Ländereien .	31.140 „	„ 39.6%
Ständischen Institutionen geh. Ländereien	2.727 „	„ 1.9%
Summa .	81.592 ha	oder 100%

Das nicht enteignete Areal in der Grösse von 81.593 ha beträgt 3.4% des früheren Grossgrundbesitzes. Die oben angegebenen Daten bezüglich der der Enteignung unterliegenden und der nicht enteigneten Areale sind noch nicht endgültig abgeschlossen, denn in bezug auf einige Güter ist von seiten des Reichsgerichts die Frage noch nicht entschieden, ob diese Güter der Enteignung unterliegen oder nicht.

Von Privatpersonen wurden auf Grund des Agrargesetzes 1.934.678 ha enteignet und dieses Areal gehörte 619 Personen, von diesen besassen:

je 1	Gut	491	Personen, ihnen	gehörten	957.109 ha Land
„ 2	Güter	93	„	„	488.765 „ „
„ 3	„	25	„	„	241.135 „ „
„ 4	„	4	„	„	16.238 „ „
„ 5	„	3	„	„	54.159 „ „
„ 6	„	1	„	ihr „	17.973 „ „
„ 7	„	1	„	„	12.948 „ „
„ 8	„	1	„	„	28.350 „ „

Von den enteigneten Ländereien war zur Gründung von Kleinwirtschaften ein Areal von 663.699 ha bestimmt und dazu gehören auch die Ackerländereien, die Wiesen und Viehweiden der früheren Grosswirtschaften. Ebenso verbleiben in Gestalt von Kleinwirtschaften ihren bisherigen Inhabern die früheren Pacht- und Kleinstellen zur Nutzung, deren gesamtes Flächenareal 540.752 ha beträgt. Die Grösse des Waldareals und der landwirtschaftlich unproduktiven Fläche beträgt 1.142.043 ha. Dieses Areal verbleibt in der Bewirtschaftung des Staates, wobei das

unproduktive Land den staatlichen Landreservefonds zu bilden hat, aus welchem man in Zukunft die Landreflektanten zu befriedigen gedenkt, nach dem man vorher auf Kosten des Staates Meliorationen an diesen Ländereien vorgenommen haben wird.

Da es nicht möglich war mit einemmal den Grossgrundbesitz zu liquidieren und an seiner Stelle Kleinbetriebe zu gründen, so musste die Landreform im Laufe mehrerer Jahre durchgeführt werden.

Die Durchführung der Agrarreform in praxi wurde dem Landwirtschaftsministerium übertragen und zu ihrer Durchführung wurden von der Regierung der Republik am 28. Januar 1920 dementsprechende Verordnungen erlassen. Auf Grund dieser Verordnungen wurden vor allem im Frühling 1920 die enteignete Waldfläche und das landwirtschaftlich unproduktive Land von dem landwirtschaftlichen Nutzlande getrennt und der Hauptforstverwaltung zur Organisation und Nutzung übergeben auf Grund der für die Staatswälder geltenden Gesetze. Ferner wurden bis zur Parzellierung des Grossgrundbesitzes, d. h. bis zur Parzellierung der Güter, die früheren Hofslandpachtstellen ihren Inhabern in den bisherigen Grenzen zur Nutzung weiter belassen. Bei der Parzellierung der Gutshöfe werden ebenfalls Pachtstellen gebildet, entsprechend den Bedürfnissen des Kleinbetriebes und ihre Grenzen werden definitiv festgelegt. Da zugleich mit dem Agrargesetz alle Pachtverträge annulliert wurden, welche in betreff der der Enteignung unterliegenden Ländereien jemals abgeschlossen waren, so verlieren auch die Pachtverträge derjenigen Areale ihre Geltung, welche zu den unter Curatel gestellten Gütern gehörten. Da diese Ländereien zum Zweck der Bildung von Kleinwirtschaften vergeben worden waren, wurden auch die Inhaber dieser Ländereien auf ihren Stellen belassen, sie mussten aber in diesem Falle ihre Pacht dem Staate zahlen.

Was nun die Liquidation der landwirtschaftlichen Fläche des Grossgrundbesitzes anbetrifft, so musste dieselbe in den ersten Jahren in beschleunigtem Tempo durchgeführt werden, um nur einigermassen die Landreflektanten zu befriedigen. Da im Sommer 1919 eine Menge unter Curatel gestellter Güter parzelliert worden war, bot sich die Gelegenheit bereits im Frühling 1920 einen Teil des Landes in parzelliertem Zustande zu vergeben, jedoch wurde gleichfalls eine Menge Ländereien ohne Parzellierung den Landreflektanten zur Nutzung übergeben. Die Vergebung

in nicht-parzelliertem Zustande wurde in hohem Grade ermöglicht durch die Art der Bewirtschaftung der Güter, deren Felder in kleine Stücke geteilt waren. Da die Ansiedler, welche Land erhielten, im ersten Jahre die bisherige Rotation beibehalten mussten, bildete die Abwesenheit von festen Landgrenzen keine grossen Schwierigkeiten für die Landnutzer. Mit den Nutzern von nicht-parzellierten Ländereien wurde in betreff der in ihrer Nutzung befindlichen Ländereien ein Pachtkontrakt abgeschlossen und zwar entweder mit jedem einzeln oder die ganze Wirtschaftseinheit betreffend, in dem Falle, wenn alle Nutzniesser dieses Gutes eine diesbezügliche Vereinigung von Landbebauern gegründet hatten. Solche Vereinigungen von Landbebauern waren besonders zahlreich auf der Insel Oesel und im Kreise Jerwen, aber zugleich mit der Planlegung der Ländereien zerfielen die von Kommunen bewirtschafteten Ländereien in Individualwirtschaften. Diejenigen Güter, welche man nicht zu parzellieren vermocht hatte, wurden als Pachtobjekte den früheren Besitzern zur Nutzung überlassen. Einen Teil der Grosswirtschaften nutzte der Staat unmittelbar; andere Güter wurden den Selbstverwaltungen der Universität, landwirtschaftlichen Schulen und Versuchsstationen (die Sortenanbau- und Saatzuchtanstalten in Luunja und Jõgeva) zur Nutzung übergeben. In den Händen des Staates verblieben solche Güter, welche man aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht zu parzellieren wünschte, welche man aber auch den früheren Besitzern nicht zur Nutzung belassen konnte, sei es deshalb, weil sie unter Curatel gestellt, oder weil ihre Inhaber dem estnischen Staat feindlich gesinnt waren.

Die den Kirchen und den Ausländern gehörigen Ländereien wurden im Frühling 1920 noch nicht vom Landwirtschaftsministerium übernommen, sondern ihren Inhabern zur Nutzung belassen, wobei die Inhaber für die enteigneten Vermögensobjekte haften mussten als negotiorum gestores. Die Kirchenländereien wurden im Frühling 1923 vom Landwirtschaftsministerium übernommen, jedoch den Kirchenconseils übergeben, als den Vertretern der Gemeinden und zwar als Pachtobjekte. Die Reorganisation der Kirchenländereien wird noch verschoben, denn dieselben befinden sich in der Nähe von Flecken und Hackelwerken, mit deren Planlegung erstere eng verbunden sind. Die Übernahme der Ausländern gehörigen Güter gegen Bezahlung einer Entschädigung für das enteignete Land, wird nach der entgültigen Entscheidung dieser Frage erfolgen.

Die Nutzung der enteigneten landwirtschaftlichen Ländereien erfolgte:

Im Jahre	In Gestalt von Kleinwirtschaften:			In Gestalt von Grossbetrieben:						
	In Gestalt parzellierter Grundstücke vergeben ha	Unparzelliert vergeben	Summa ha	Auf Kosten des Staates ha	Verschiedenen Institutionen zur Nutzung überlassen ha	Den früheren Besitzern zur Nutzung übergeben ha	An negotiorum gestores vergeben		Summa	Summa summarum
							Kirchenländereien ha	Ausländern ha		
1920/21	95341	158271	253612	80706	19706	268398	18931	22340	410087	663699
1921/22	338627	67376	406003	36062	22050	163417	18931	16336	257696	663699
1922/23	425116	30627	455743	23375	21150	128272	18823	16336	207956	663699
				In Prozenten						
1920/21	—	—	38.2		—	—	—	—	61.8	100
1921/22	—	—	61.2		—	—	—	—	38.8	100
1922/23	—	—	68.7		—	—	—	—	31.3	100

Wie aus obiger Tabelle zu ersehen, ändert sich die Zahl der Grosswirtschaften, indem sie den parzellierten Grundstücken Platz macht. So verminderte sich im Jahre 1921/22 der Grossgrundbesitz bei den auf Staatskosten verwalteten Ländereien um 44.650 ha oder um 49.2%; bei den in Pachtverwaltung der früheren Besitzer befindlichen Ländereien um 104.081 ha oder um 38.8% usw. Insgesamt verminderte sich der Grossbetrieb um 152.391 ha oder um 37.2%.

Zum 1. Mai 1922 waren als Kleinwirtschaften vergeben worden 455.743 ha oder 68.7%. Dadurch verminderte sich der Grossbetrieb im Jahre 1922/23 um 49.740 ha. Der im Jahre 1922/23 stattgehabte geringe Zuwachs von Kleinwirtschaften (12.3%) erklärt sich dadurch, dass im Sommer 1922 in grossem Maasstabe Pachtstellen geschaffen wurden und dass die in früheren Jahren vergebenen Grundstücke von neuem vermessen wurden und auch andere Landorganisationsarbeiten ausgeführt werden mussten, um die Planlegung der in früheren Jahren vergebenen Ländereien abzuschliesen. Von den Ländereien der früheren Pachtstellen wurden im Sommer 1921 — 84.155 ha eingerichtet. Die parzellierten und eingerichteten Ländereien wurden jeden Frühling zum 1. Mai den Landreflektanten zur Nutzung übergeben und das Pachtjahr vom 1. Mai bis zum 30. April gerechnet. Bei der Vergebung von Ländereien mussten nicht nur die Interessen der Landreflektanten, sondern auch staatliche und soziale Interessen im Auge behalten werden und zur Befriedigung derselben mussten Landparzellen abgesondert werden zu sogenannten Spezialzwecken. Wie gesagt, waren zum Frühling 1921 — 338.627 ha parzelliert worden. Wenn man hierzu noch das Terrain der eingerichteten Kleinstellen in der Grösse von 84.154 ha gerechnet, so gab es im Jahre 1921 an eingerichteten Ländereien 422.781 ha. Auf diesen Ländereien wurden 17.549 Kleinwirtschaften gegründet und davon an Landreflektanten zur Nutzung 358.774 ha oder 84.9% übergeben. Zu Spezialzwecken wurden 37.449 ha oder 8.9% abgesondert und an Wiesen und Viehweiden als Reserve 26.558 ha oder 6.2% zurückbehalten.

Den Landreflektanten wurden in Gestalt von Bauerhöfen 351.007 ha übergeben und als Wohnstätten für Handwerker 4331 ha und Kleingrundbesitzern zur Arrondierung ihres Besitzes

3436 ha zugeteilt. Von den zu Spezialzwecken abgeteilten Ländereien wurden 1275 ha zur Förderung der Rasseviehzucht, Saatzucht, Gartenbau usw. vergeben; industriellen Unternehmungen (Brennereien, Meiereien, Mühlen und Ziegeleien) 7990 ha, verschiedenen Institutionen (Gemeindeverwaltungen, Schulen usw.) 12.327 ha und verschiedenen Beamten (Ärzten, Polizeibeamten, Bezirksverwaltern usw.), deren Tätigkeit mit der Landwirtschaft in Berührung kommt, 15.857 ha.

Die Grösse der Bauerhöfe, die den Landreflektanten vergeben worden sind, erhellt aus nebenstehender Tabelle.

Grösse der Höfe	Zahl	% %
0— 5 ha	1144	6.52
5—10 „	957	5.45
10—15 „	1842	10.50
15—20 „	4760	27.13
20—25 „	4452	25.37
25—30 „	2380	13.56
30— und mehr	2014	11.47
	Summa 17.549	100.00

Die Durchschnittsgrösse des Grundstücks beträgt 20—25 ha. Die Grösse der Grundstücke hängt von der Qualität des Bodens und von der Zahl der Landreflektanten ab, denn wenn man diese Grundstücke nach einer mehr oder weniger festen Norm geschaffen hätte, wäre es nicht möglich gewesen, die Landreflektanten zu befriedigen.

Die Daten beweisen, dass das zur Parzellierung kommende Areal bei weitem nicht den Forderungen aller Reflektanten genügt hat. So war z. B. der Prozentsatz derjenigen Reflektanten, die tatsächlich Land erhalten hatten, im Frühling 1920 — 40.3% und im Frühling 1921 — 40.5%. Im Verlauf dieser 2 Jahre gab es ingesamt 37.299 Landreflektanten, befriedigt wurden jedoch bloss 15.097 Personen, von ihnen 5.540 ein Vorrecht geniessende Krieger.

Die in Eesti durchzuführende Agrarreform bezweckt aber nicht nur die Liquidation des landwirtschaftlichen Grossbetriebes, sondern auch die Bildung von neuen lebensfähigen Kleinwirtschaften; eine der wichtigsten Fragen ist daher unzweifelhaft die Ansiedlung von neuen Elementen auf den Parzellen. Die Gründung

einer Wirtschaft ist kostspielig und erfordert vom Unternehmer grosse materielle Opfer und guten, festen Willen. Der grössere Teil der Ansiedler ist aber wirtschaftlich so wenig sichergestellt, dass diese gezwungen sind in den ersten Jahren der Ansiedlung mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die privaten landwirtschaftlichen Organisationen sind nicht im Stande den Ansiedlern die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, daher muss der Staat eingreifen. Das wichtigste Mittel ist hier die Erteilung von staatlichen Darlehen an die Ansiedler. Auf Grund der gegenwärtigen Ordnung werden den Ansiedlern Darlehen erteilt 1) zur Anschaffung von Inventar, 2) zur Errichtung von Gebäuden und 3) zu Meliorationszwecken. Das auf Grund des Agrargesetzes enteignete landwirtschaftliche Inventar wird den Ansiedlern unter günstigen Bedingungen verkauft, wobei den Ansiedlern die Zahlung für das vom Staate gekaufte Inventar in der Höhe bis zu 30.000 EMark pro Person und bis zu 150.000 pro Genossenschafte gestundet werden kann. Die Schuldsumme wird als ein dem Ansiedler erteiltes Darlehen angesehen, für welches er verpflichtet ist 6% zu zahlen und das Darlehen selbst durch Teilzahlungen im Laufe von 6 Jahren zu tilgen. Zur Anschaffung von neuem Inventar erteilt der Staat durch Vermittelung von genossenschaftlichen Kreditinstitutionen unter denselben Bedingungen auch staatliche Darlehen, für welchen Zweck im Budget alljährlich ein entsprechender Betrag vorgesehen wird.

Beim Ankauf des Inventars sind die Ansiedler dem Staat schuldig geblieben:

1920	— 25.600.000	EMk.
1921	— 45.000.000	„
1922	— 36.000.000	„
Summa	160.600.000	EMk.

Zur Beschaffung des Inventars sind im Budget 80.000.000 EMk vorgesehen und davon sind durch 65 örtliche Kreditinstitutionen 66.544.460 EMk an 2.680 Ansiedler ausgeliehen worden und zwar:

Im Jahre	1921	an 1866	Ansiedler	EMk	50.000.000
„ „	1922	„ 560	„	„	11.521.405
„ „	1923	„ 254	„	„	5.023.055

Die zur Errichtung von Gebäuden von seiten des Staates gewährte Unterstützung trägt den Charakter eines langfristigen

Kredits, wobei den Ansiedlern folgende Vergünstigungen gewährt werden: ein Teil der Ansiedler wird bei deren Ansiedlung mit den auf dem Gute schon vorhandenen bisherigen landwirtschaftlichen Gebäuden versehen, welche die Ansiedler, den neuen Verhältnissen entsprechend, umbauen müssen. Die Zahl solcher Wirtschaften beträgt ungefähr 25—30% von sämtlichen Ansiedlerparzellen. Die Gebäude werden den Ansiedlern als Privateigentum mit allmähliger Amortisation verkauft. Der Ansiedler zahlt für die Gebäudeschuld 2% Zinsen und die Schuld muss im Laufe von 36 Jahren getilgt werden. Denjenigen Ansiedlern, auf deren Grundstücken Gebäude fehlen, wird die Möglichkeit gewährt aus den Staatswäldern 261 Bäume als Baumaterial zu den von der Regierung taxierten Preisen zu erhalten, welche bis 50% niedriger als die Marktpreise sind. Der Kauf von Baumaterial geschieht ebenfalls mit dem Recht der allmähligen Abzahlung, wobei von den Ansiedlern für die Schuld 4% zu zahlen sind und die Schuld selbst im Laufe von 16 Jahren zu tilgen ist. Zu Bauzwecken sind den Ansiedlern über 800.000 einzelne Baumstämme verkauft worden, was einem Waldareal von 435 ha entspricht, auf welchem mehr als 43.433 Kubikfaden Holzmasse gewachsen ist, und das einen Wert von 69.699.322 EMk darstellt.

Ausser den Materialien werden den sich niederlassenden Ansiedlern unter günstigen Bedingungen Gelddarlehen gewährt, zu welchem Zweck im Staatsbudget für das Jahr 1922 — 87 Millionen EMk und für das Jahr 1923 — 260 Millionen EMk vorgesehen waren. Das Baudarlehen wird in der Höhe von bis 60% der Gesamtbaukosten für Holzbauten und bis 80% für Steinbauten gewährt. Für die laufende Schuld werden 2% Zinsen erhoben und das Darlehen muss bei Holzbauten im Laufe vom 29 Jahren spätestens und bei Steinbauten im Laufe von 40 Jahren getilgt werden.

Baudarlehen erhielten im Jahre 1922 — 1922 (sic!) Ansiedler und 1923 — 3.725 Ansiedler. Bei der Errichtung der Gebäude wird den Ansiedlern auf Staatskosten Rat erteilt, Pläne ausgearbeitet und praktisch beim Bau geholfen. Was nun die Meliorationsarbeiten betrifft, so muss man in Betracht ziehen, dass um den grossen Landbedarf zu befriedigen, das gesamte enteignete Kulturland nicht ausreicht, darum ist auch zur Auf-

arbeitung und Urbarmachung bisher brachliegender Ländereien geschritten worden. Den Wald abgerechnet, zählt man in Eesti 660.439 ha Unland, hauptsächlich Moore, die durch Meliorationen in bedeutendem Masse der Landwirtschaft erschlossen werden können. Deutsch-baltischerseits wird behauptet, dass der fruchtbarste Boden Estlands überhaupt der Kultur noch nicht erschlossen sei, dass der Staat, statt Aufteilung des Grossgrundbesitzes, „durchgreifende und grossartige Nivellierungs- und Entwässerungsarbeiten auszuführen und Vorfluten anzulegen" hätte, wodurch man allein in den vier Kreisen Nordestlands, ohne die Ackerfläche der Güter zu verkleinern, 50.000 hochkultivierte Bauerhöfe an Stelle der bisherigen 20.000 schaffen könnte". (O. Bernmann, die Agrarfrage in Estland, Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1920).

Auf die Notwendigkeit solcher Nivellierungs- und Entwässerungsarbeiten hat die estnische Presse auch längst eindringlich hingewiesen, aber die ritterschaftliche „Landesregierung", der es oblag, hat in dieser Richtung absolut nichts getan, sondern kalt und gleichgültig zugesehen, wie Bauerländereien zu den Gütern geschlagen und die Leute zu Massenauswanderung gezwungen wurden. Da solche Meliorationsarbeiten nur im Laufe vieler Jahre durchgeführt werden können, die estnische Regierung aber, die am zwei Fronten Krieg führte, schnell handeln musste, konnte sie in einigen Monaten nicht nachholen, was die Ritterschaften in der Friedenszeit im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte versäumt hatten. Darum musste die Reform vom Grossgrundbesitz ihren Anfang nehmen. Aber sobald der Krieg beendigt, der erste Landhunger gestillt und die elementarsten Lebensbedingungen geschaffen worden waren, wurde unverzüglich zur Kulturerschliessung neuer Ländereien geschritten. Ohne die Reform wäre das auch gar nicht möglich gewesen, weil die unproduktiven Ländereien den Gutsbesitzern gehörten.

Grössere Bodenverbesserungsarbeiten, die eine mehr allgemeine Bedeutung haben, wie Anlegung von Magistralen, Flussbettvertiefungen usw., werden vom Landwirtschaftsministerium besorgt und direkt aus der Staatskasse bezahlt. Zu diesem Zweck besteht beim Ministerium eine Abteilung, in der 15 Fachleute — Kulturingenieure, Techniker und Agronomen, beschäftigt sind, welche Entwürfe und Pläne für Bodenverbesserungen anfertigen

und über die Ausführung der Arbeiten wachen. Im Jahre 1923 sind für diese Arbeiten 23 Millionen EMk verausgabt worden.

Ausserdem unterstützt die Regierung auch materiell solche Meliorationsarbeiten, die von einzelnen Landwirten oder im genossenschaftlichen Zusammenschluss vorgenommen werden. Im Jahre 1923 hat die Staatsversammlung 70 Millionen EMk für diesen Zweck bewilligt, die in Form eines langfristigen Kredites den Landwirten für Bodenverbesserungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Unabhängig davon erhält der Zentralverband der landwirtschaftlichen Vereine eine jährliche staatliche Unterstützung von $2^1/_2$ Millionen EMk, der einen Stab von Fachleuten unterhält, welche Pläne und Entwürfe für Bodenverbesserung ausarbeiten und auch in anderen Zweigen der Landwirtschaft mit Rat und Tat der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Seite stehen.

Die Durchführung der Agrarreform eröffnete ein weites Tätigkeitsfeld für das Genossenschaftswesen in der Schaffung von neuen volkswirtschaftlichen Werten. An Stelle der früheren Formen der Wirtschaft entstehen neue. Will man von letzteren denselben Fortschritt erwarten, wie von den Grosswirtschaften, so müssen die Landinhaber gleichzeitig eine neue Ordnung schaffen, in welcher das Genossenschaftswesen einen wichtigen Teil ausmacht. Das haben die Ansiedler begriffen und wir sehen eine Menge genossenschaftlicher Organisationen entstehen. So gibt es meist auf jedem Gut einen Verein zur Benutzung von Maschinen, mit eigener Dreschgarnitur, grösseren Beackerungsgeräten und -maschinen, die eine mustergültige Bestellung der Felder ermöglichen. Den Maschinengenossenschaften folgen Vereine von Kartoffelproduzenten für Brennereizwecke, genossenschaftliche Meiereien, Sägemühlen und Ziegeleien, die auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet und exploitiert werden.

Der rasche Fortschritt im Meiereiwesen führte dazu, dass grösseres Gewicht auf die Viehzucht gelegt wird, Bullenzuchtstationen angelegt werden usw.

Die neue Landordnung in Eesti bedeutet einen Wendepunkt, dessen Folgen schon in Erscheinung treten, obgleich zur Zeit die Agrarreform noch lange nicht zu Ende geführt ist und es noch nicht möglich ist, den Erfolg sicher festzustellen. Wenn auch bei der Annahme des Agrargesetzes verschiedene Bedenken und Mutmassungen geäussert und warnende Stimmen laut wurden, so

kann man gegenwärtig zweifelsohne behaupten, dass die Agrarreform in der landwirtschaftlichen Produktion fühlbare Erschütterungen nicht hervorgerufen hat, gar nicht zu reden vom befürchteten Hunger und Nahrungskrisen, welche seinerzeit, „die Sachverständigen" vorausgesagt hatten. Das vorhandene statistische Material beweist aber, dass die landwirtschaftliche Produktion von Jahr zu Jahr gestiegen ist und zeugt auf allen Gebieten von Fortschritt. So ist die Saatfläche im Vergleich zur Vorkriegszeit gewachsen: im Jahre 1914 betrug sie 524.429 ha, ist während des Krieges auf 462.222 ha zurückgegangen und dann in gleichem Schritt mit der Verwirklichung der Reform wieder gestiegen und betrug im Jahre 1922 schon 551.843 ha, also bedeutend mehr, als im letzten Normaljahr vor der Reform [1]). Von dem Ertrag wurde nicht nur der eigene Bedarf des Landes gedeckt, sondern man konnte für 456.364.340 EMk (1.340.000 Dollars) Getreide, Mehl und Grütze ausführen, obwohl in der Vorkriegszeit alljährlich immer viel Getreide eingeführt werden musste.

Ebenso hat sich die Viehzucht wieder erholt und es wurden ausgeführt: im Jahre 1922 für 83.114.300 EMk Pferde, Rinder und Schweine, im ersten Halbjahr 1923 aber schon für 64.155.000 EMk. Der Butterexport betrug im Jahre 1921 nur 6.500 Pud, im Jahre 1923 in zwei Sommermonaten aber bereits 42.500 Pud.

Zum Schluss kann man noch die Bedeutung der Agrarreform für die Hebung der landwirtschaftlichen Bildung und für die Verbreitung der nötigen Kenntnisse unter der Landbevölkerung hervorheben. Während die ritterschaftliche Landesregierung nicht eine einzige landwirtschaftliche Schule gegründet und nicht einen einzigen landwirtschaftlichen Ratgeber für Kleinwirte angestellt hatte, bestehen im dritten Jahr nach dem Kriege im selbstständigen Eesti, ausser der agronomischen Fakultät an der Universität Dorpat, 2 höhere, 6 zweiklassige und 2 einklassige landwirtschaftliche Schulen und 3 Fachschulen (für Meierei, Viehzucht und Gartenbau), welche jungen Leuten die nötige wissenschaftliche Vorbereitung für die landwirtschaftliche Laufbahn geben sollen, ausserdem wird für die Verbreitung landwirtschaftlicher

1) „Eesti Põllumajandus". Statistiline aastaraamat. Tallinn 1923, Riigi Statistika Keskbüroo väljaanne.

Kenntnisse unter den Erwachsenen durch die Eröffnung von Fachkursen, durch Vortragszyklen usw. Sorge getragen.

Es versteht sich von selbst, dass die Verwirklichung einer so grossen, tiefeinschneidenden Reform auf mancherlei Schwierigkeiten hat stossen müssen und nicht plötzlich, von heute auf morgen, hat durchgeführt werden können, ebensowenig wie sich dabei mancherlei Fehler und Mängel haben vermeiden lassen. Wenn man aber meint, damit die Untauglichkeit der Reform überhaupt beweisen zu können, so gelangt man unfehlbar zu Trugschlüssen. Denn nie und nirgends in der Welt ist ein grosses Reformwerk durchgeführt worden, ohne dass Erscheinungen sie begleitet hätten, die zu missbilligen sind. Aber hunderte von Landwirten, Publizisten und Politikern, die zu verschiedenen Zeiten aus aller Herren Ländern Eesti besucht und die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, haben rückhaltslos anerkannt, dass der junge estnische Staat mit der Durchführung der Agrarreform, trotz mancher unerwünschten Nebenerscheinung, ein wichtiges Kulturwerk geleistet habe, und dass diese Reform für das Wohl des Staates und der grossen Mehrzahl seiner Bevölkerung eine unumgängliche Lebensnotwendigkeit gewesen ist.

Inhalt.

Seite

Geographischer und historischer Überblick 3
Die Ursachen einer Agrarrevolution 9
Die Enterbten und Entrechteten 19
Verhinderung aller Reformversuche 23
Die Ritterschaften und die Volksbildung 29
Das Verhalten des Adels während der Okkupationszeit . . 34
Der Krieg gegen die Bolschewisten 40
Das neue Agrargesetz 42
Die Schwierigkeiten der Entschädigungsfrage 44
Quellennachweis 51

A. Warep. Die neue Landordnung 53